



Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen bei  
Landtag und Landesregierung von  
Nordrhein-Westfalen

Oberkirchenrat Rüdiger Schuch

Evangelisches Büro NRW  
Hubertusstraße 3  
40219 Düsseldorf

Fon 0211.1363630  
ruediger.schuch@nrw-evangelisch.de

2. August 2023

## **Anhörung von Sachverständigen der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder „Gewalt im kirchlichen Raum“ am 10. August 2023**

### **Fragenkatalog**

Der besseren Lesbarkeit halber ziehen wir die Beantwortung der Frage 2 vor die Beantwortung der Frage 1.

### **2. Welche Konzepte und Möglichkeiten der Prävention gibt es im kirchlichen Kontext (mit der Bitte um Berücksichtigung auch der nachfolgenden Punkte)?**

#### **a) Bisherige durch die Kirchen ergriffene Maßnahmen**

Mit Inkrafttreten der in den drei Landeskirchen auf dem Gebiet von Nordrhein-Westfalen sowie dem diakonischen Landesverband Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. in den Jahren 2020/2021 verabschiedeten Kirchengesetze zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (beispielhaft für die Evangelische Kirche von Westfalen: <https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/47664>) wurden flächendeckende und verbindliche Vorgaben erlassen.

Der Geltungsbereich der Gesetze erstreckt sich nicht ausschließlich auf Kinder und Jugendliche, sondern auf alle Schutzbefohlenen. Dies sind auch Menschen mit Einschränkungen und Behinderungen, Bewohner:innen, Patient:innen, Gegenüber in Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen wie Beratung und Seelsorge.

Zahlreiche verbindliche Vorgaben werden gemacht:

- Verstöße gegen das Abstinenzgebot sind meldepflichtig sowie arbeitsrechtlich bzw. dienstrechtlich relevant
- Verpflichtende Vorlage erweiterter Führungszeugnisse für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden bei der Anstellung und in regelmäßigen Abständen

(längstens fünf Jahre)

- Konsequenter Tätigkeitsausschluss bei strafrechtlicher Verurteilung für beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende
- Schutzkonzepte mit Implementierung von Vertrauenspersonen bzw. der direkte Weg zur Ansprechstelle, Interventionsteams und Erstellung von Risikoanalysen, Schulungskonzepte mit verpflichtenden Schulungen für beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende sowie Leitungsorgane in allen Körperschaften, also auch den Gemeinden und Kirchenkreisen, und allen Einrichtungen. Mit Nachdruck werden derzeit beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende geschult.
- Meldepflicht (Meldestelle)
- Unterstützung Betroffener (Ansprechstelle)
- EKD-weiter Qualitätsstandard im Bereich Schutzkonzepte und Präventionsschulungen durch „Hinschauen-Helfen-Handeln“ - in Ausführung der Zweiten Gemeinsamen Erklärung mit dem UBSKM aus dem Jahr 2016
- Verbindliche Interventionspläne nach gemeinsamen Kriterien

Für einen ergänzenden Überblick verweisen wir auf folgende Internetseiten:

Evangelische Kirche im Rheinland (EKiR):

<https://www2.ekir.de/thema/missbrauch-sexualisierte-gewalt/>

Ansprechstelle der EKiR

<https://ansprechstelle.ekir.de/inhalt/aktiv-gegen-sexualisierte-gewalt/>

Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW):

<https://www.evangelisch-in-westfalen.de/angebote/umgang-mit-verletzungen-der-sexuellen-selbstbestimmung/>

Lippische Landeskirche (LLK):

<https://lippische-landeskirche.de/9264-0-13>

Diakonisches Werk Rheinland Westfalen Lippe e.V. (Diakonie RWL) - Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (FUVSS):

<https://www.diakonie-rwl.de/fuvss>

Evangelische Jugend im Rheinland:

<https://ejir.de/schutzkonzept/>

Evangelische Jugend von Westfalen:

<https://www.ev-jugend-westfalen.de/handlungsfelder/sexualisierte-gewalt/>

Arbeitsgemeinschaft Evangelische Jugend in NRW:

<https://www.aej-nrw.de/themen/kinderschutz/>

## **b) Schutzkonzepte**

Wie beschrieben, ist die Erstellung von spezifischen Schutzkonzepten - nach Durchführung einer Potenzial- und Risikoanalyse der jeweiligen Gemeinde, Einrichtung, des Kirchenkreises - zwingend vorgesehen.

Das vor Ort gemeinsam erarbeitete Schutzkonzept ist im Leitbild oder der Konzeption der Einrichtung, der Gemeinde zu verankern und - etwa auch mit Hilfe von Selbstverpflichtungserklärungen der Mitarbeitenden - im Alltag zu leben und regelmäßig fortzuentwickeln.

Schutzkonzepte dienen der Prävention und Intervention und sind ein Zusammenspiel aus Analyse, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen und Absprachen sowie Haltung und Kultur einer Organisation. Die Entwicklung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes liegt in der Verantwortung der Leitung.

Die Schutzkonzepte im Bereich der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie umfassen bestimmte Bausteine, um den Qualitätsstandards zu genügen (etwa: Verankerung im Leitbild / Konzeption, Potenzial- und Risikoanalyse, Umgang mit Mitarbeitenden, Umgang mit Schutzbefohlenen und deren Sorgeberechtigten, Vertrauenspersonen, Führungszeugnisse, Selbstverpflichtungserklärungen / Verhaltenskodex, Schulungen Partizipation, Fehlerkultur und Beschwerdeverfahren, Notfall- / Interventionsplan, Meldepflicht, Rehabilitierung, Aufarbeitung, Evaluation / Monitoring).

Beispielhaft sei hier auf den Handlungsleitfaden zur Erstellung von Schutzkonzepten in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Prävention sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland aus dem Jahr 2021, [https://www.ekir.de/ansprechstelle/Downloads/schutzkonzepte\\_formular\\_bearbeitbar\\_2019.pdf](https://www.ekir.de/ansprechstelle/Downloads/schutzkonzepte_formular_bearbeitbar_2019.pdf), verwiesen.

Verabschiedete Schutzkonzepte gibt es bereits zahlreiche, so zum Beispiel

im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld ([https://www.kirche-bielefeld.de/fileadmin/Dokumente/Fachstelle\\_Praevention/Schutzkonzept\\_Pr%C3%A4vention\\_sexualisierter\\_Gewalt\\_Stand\\_05.06.2023.pdf](https://www.kirche-bielefeld.de/fileadmin/Dokumente/Fachstelle_Praevention/Schutzkonzept_Pr%C3%A4vention_sexualisierter_Gewalt_Stand_05.06.2023.pdf)),

an der ev. Hans-Ehrenberg-Schule Bielefeld (s. Anhang),

im Kirchenkreis Dortmund (<https://www.ev-kirche-dortmund.de/ueberuns/leitung/praeventionsfachstelle>),

im Evangelischen Kirchenkreis Münster (<https://ev-kirchenkreis-muenster.de/arbeitsfelder/beratung-hilfe/ansprechpersonen-sex-gewalt/>),

im Evangelischen Kirchenkreis Minden (<https://www.juenger-minden.de/praeventionsschulung-sexualisierte-gewalt/>),

im Evangelischen Kirchenkreis Steinfurt, Coesfeld, Borken (<https://www.der-kirchenkreis.de/arbeitsfelder/umgang-mit-sexualisierter-gewalt/>),

der Evangelischen Kirche im Rheinland ([https://ansprechstelle.ekir.de/wp-content/uploads/2022/08/Schutzkonzept\\_11\\_03-EKiR.pdf](https://ansprechstelle.ekir.de/wp-content/uploads/2022/08/Schutzkonzept_11_03-EKiR.pdf)) oder

im Evangelischen Kirchenkreis Essen (<https://www.kirche-essen.de/?file=schutzkonzept-sexualisierte-gewalt>).

### **c) Beschwerdemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen**

Betroffene sexualisierter Gewalt können sich gegenwärtig an Ansprechstellen der Landeskirchen und der Diakonie wenden, die sie beraten, begleiten und unterstützen.

Zudem sieht jedes Schutzkonzept in der konkreten Einrichtung Beschwerdewege vor (s.o.).

Für die anerkannten Einrichtungen sind in § 8a SGB VIII die Hinzuziehung von Fachkräften und auch Beschwerdewege vorgeschrieben.

Die Diakonie RWL ist über die Freie Wohlfahrt an die Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V., die sie mit initiiert hat, angebunden (<https://ombudschaft-nrw.de>).

Als zusätzliches bundesweites, unabhängiges Angebot für Betroffene aus dem Raum der evangelischen Kirche und der Diakonie ist die Zentrale Anlaufstelle help (<https://www.anlaufstelle.help/>) aufgebaut worden.

### **d) Information, Schulung und Sensibilisierung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden in der Kirche**

Alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind kirchengesetzlich zur Teilnahme an Fortbildungen zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ verpflichtet. Kirchenleitungen, Kreissynodalvorstände, Verbandsvorstände, Presbyterien und Einrichtungsleitungen sind verpflichtet, für Fortbildungsangebote zu sorgen und dafür zu sorgen, dass alle Mitarbeitenden teilnehmen.

Darüber hinaus gibt es seit vielen Jahren in den Landeskirchen und Kirchengemeinden Handreichungen und Veröffentlichungen zur Prävention sexualisierter Gewalt.

Beispielhaft erwähnt sei die Veröffentlichung „Die Zeit heilt keineswegs alle Wunden“ aus dem Jahr 2012 in der Evangelischen Kirche im Rheinland ([https://www.ekir.de/www/downloads/ekir2013-01-08zeit\\_heilt\\_keineswegs.pdf](https://www.ekir.de/www/downloads/ekir2013-01-08zeit_heilt_keineswegs.pdf)).

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen existieren seit etwa zwanzig Jahren verbindliche Standards, beispielsweise „Ermutigen - Begleiten - Schützen“, die gemeinsame, aktualisierte Handreichung für Mitarbeitende in der Evangelischen Jugend in Nordrhein-Westfalen:

[https://redstorage.ekir.de/d/d6aefb30846449a9bd44/files/?p=%2F20210707\\_Ermutigen\\_BegleitenSchuetzen4Auflage.pdf](https://redstorage.ekir.de/d/d6aefb30846449a9bd44/files/?p=%2F20210707_Ermutigen_BegleitenSchuetzen4Auflage.pdf).

Es werden nicht nur die kirchengesetzlich erforderlichen Basis-, Intensiv- oder Leitungsförderungen angeboten, sondern etwa auch Fachtage zu Themen wie „Sicherheit auf Freizeiten“ des Amtes für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen (<https://www.evangelisch-in-westfalen.de/angebote/umgang-mit-verletzungen-der-sexuellen-selbstbestimmung/aktuelles/>). Im diakonischen Bereich gelten grundsätzlich immer die Vorgaben für die anerkannten Jugendhilfeeinrichtungen mit Betriebsurlaub.

Die Evangelische Jugend im Rheinland beispielsweise hat in ihre „Qualitätsstandards der ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen-Qualifizierung - Selbstverpflichtung der Evangelischen Jugend im Rheinland“ 2021 einen eigenen Baustein „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ aufgenommen. Damit gelten für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche im Rheinland im Hinblick auf die Jugendleiter\*in-Card (Juleica) Mindeststandards, die über die staatlichen Anforderungen hinaus gehen.

Zur Verbindung der Schulungsinhalte nach EKD-weitem Qualitätsstandard mit den Schulungen zum Erlangen der JuLeiCa hat die Evangelische Kirchen von Westfalen ein verbindliches Schulungskonzept entwickelt: <https://www.ev-jugend-westfalen.de/handlungsfelder/material/>.

## **1. Wie stellt sich die aktuelle Situation hinsichtlich der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im kirchlichen Kontext dar (mit der Bitte um Berücksichtigung auch der nachfolgenden Punkte)?**

### **a) Peer-to-Peer Gewalt**

Es gibt keine aktuelle Erhebung zur Peer-to-Peer-Gewalt in der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Alle Träger von Angeboten für evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind im Sinne der Kirchengesetze (s.o.) zum Schutz vor sexualisierter Gewalt verpflichtet, umfangreiche Schutzkonzepte zur Prävention und Intervention im Hinblick auf sexualisierte Gewalt zu erstellen. Zusätzlich zu diesen Schutzkonzepten erarbeiten die Träger auch sexualpädagogische Konzepte, in denen unter anderem der Aspekt „Beziehungsgestaltung der Kinder und Jugendlichen untereinander“ eine zentrale Rolle spielt. Dabei geht es um einen grenzachtenden Umgang der Kinder und Jugendlichen untereinander und um das Erlernen von Möglichkeiten, das eigene Grenzempfinden zu kommunizieren sowie im Falle der Überschreitung von Grenzen Hilfe zu holen.

Hingewiesen werden kann auf die weit verbreitete Handreichung „Sexualpädagogik im Blick – Arbeitshilfe zur Erstellung von sexualpädagogischen Konzepten in der

Evangelischen Kirche im Rheinland“ (Oktober 2021) ([https://ansprechstelle.ekir.de/wp-content/uploads/2021/12/sexualpaedagogik\\_im\\_blick\\_broschuere.pdf](https://ansprechstelle.ekir.de/wp-content/uploads/2021/12/sexualpaedagogik_im_blick_broschuere.pdf)).

Durch Fördermittel des Landes NRW ist es seit diesem Jahr möglich, das Handlungsfeld „Sexuelle Bildung“ in der Evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auszubauen. Speziell qualifizierte Fachkräfte bieten Beratung, Fortbildungsangebote und Unterstützung für Fachkräfte aus der offenen und verbandlichen Jugendarbeit an. In den Blick genommen werden dabei vor allem Dimensionen, die für heranwachsende Menschen eine besondere Rolle im Kontext von Sexualität spielen. Ein Fokus liegt zum Beispiel auf queeren Perspektiven. Gutes sexualpädagogisches Handeln von hauptamtlich und ehrenamtlich Tätigen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wirkt sich präventiv auf Peer-to-Peer-Gewalt aus.

Im Rahmen des [Forschungsprojektes „Safer Places - Ein Projekt zum achtsamen Umgang in Jugendverbänden, Jugendzentren und Jugendhäusern“](#) (2013 – 2016, Hochschulen Kassel, Landshut und Hildesheim) wurde sexualisierte Gewalt unter Jugendlichen untersucht, die im institutionellen Setting der Jugend- und Jugendverbandsarbeit vorkommen. Im Mittelpunkt des Projekts stand die Frage, wie Jugendliche in Jugendzentren, Sportvereinen sowie Jugendverbänden sexualisierte Gewalt durch andere Jugendliche einschätzen. Ein Ergebnis des Projekts ist die dringende Notwendigkeit, Peergewalt in Schutzkonzepten zu berücksichtigen und dabei sowohl Alters- als auch Milieuunterschiede und die jeweiligen Angebotsformen (Offene Arbeit, Gruppen) zu berücksichtigen.

Die [Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz \(AJS-NRW\)](#) bietet für Fachkräfte in der Jugendarbeit in NRW unter anderem auch Fortbildungen zu den Themen Peergewalt und Online-Gewalt (durch Peers) an. Die Ämter für Jugendarbeit der Landeskirchen bewerben diese Fortbildungen regelmäßig.

## **b) Risikoanalysen**

Vor der Erstellung jedes einzelnen Schutzkonzeptes ist eine Risiko- und Potentialanalyse durchzuführen. Dabei ist insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen deren Beteiligung an der Erstellung der Risikoanalyse essentiell wichtig. Ein Schutzkonzept wirkt besser, wenn Kinder und Jugendliche mit ihrer eigenen Sicht auf Risiken beteiligt wurden.

## **c), d) Sexualisierte Gewalt begünstigende Faktoren und Lebensumstände / Forschungslücken**

### **aa) Forum**

Zur Aufarbeitung der Vergangenheit wurde von der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) gemeinsam mit allen Landeskirchen die unabhängige, bundesweite Aufarbeitungsstudie Forum (<https://www.forum-studie.de>) initiiert. Diese hat zum Ziel, eine Analyse evangelischer Strukturen und systemischer Bedingungen, die sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch begünstigen, vorzulegen.

Dem Forschungsverbund gehören Forschende aus verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen an (Soziale Arbeit, Geschichtswissenschaft, Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie, forensische Psychiatrie, Sexualwissenschaft und Kriminologie). Die Perspektive und die Erfahrungen Betroffener fließen bei diesem Projekt direkt, von Anfang an und im Laufe der Durchführung mit ein. Ergebnisse der Studie werden Ende 2023 erwartet.

### **bb) Vorstudie „Die Bedeutung von sexualpädagogischen Vorstellungen für die strukturelle Begünstigung von sexualisierter Gewalt im Raum der evangelischen Kirche“**

Darüber hinaus hat die Evangelische Kirche in Deutschland im März 2023 in Kooperation mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie der Evangelischen Kirche im Rheinland eine Vorstudie - „Die Bedeutung sexualpädagogischer Diskurse für die strukturelle Begünstigung sexualisierter Gewalt im Raum der evangelischen Kirche“ - beauftragt, die von einem Team der Humboldt-Universität unter Leitung der Erziehungswissenschaftlerin Prof. Dr. Jeannette Windheuser durchgeführt wurde und deren frei zugängliche Ergebnisse am 31. Juli 2023 veröffentlicht wurden (<http://doi.org/10.18452/27014>).

Die Vorstudie gibt einen Überblick über die Quellenlage hinsichtlich möglicher Archivmaterialien und Zeitzeug:innen/Betroffener, die Aufschluss über die Bedeutung sexualpädagogischer Diskurse für die strukturelle Begünstigung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Raum der evangelischen Kirche geben könnten. Sie war auf sechs Monate angelegt und hat zum Ziel, eine Hauptstudie bzw. Anschlussstudien zu konzeptionieren. Die Hauptstudie hätte dann zur Aufgabe, den oben beschriebenen Zusammenhang vor dem Hintergrund der Rechercheergebnisse zu untersuchen.

Aktuell wird im Beteiligungsforum der EKD über eine mögliche Hauptstudie beraten, einzelne regionale Anschlussstudien (etwa Evangelische Kirche im Rheinland - Evangelischer Kirchenkreis Düsseldorf) werden derzeit ebenfalls geprüft.

### **cc) DatenschutzG-EKD**

Zum Zweck der unabhängigen wissenschaftlichen Aufarbeitung ist das Datenschutzgesetz der EKD (s. § 50 a DSG-EKD) bereits erweitert worden.

### **3. Wie wird Intervention im Verdachtsfall durchgeführt (mit der Bitte um Berücksichtigung auch der nachfolgenden Punkte)?**

Die Durchführung der Intervention richtet sich nach dem konkret für die Einrichtung geltenden Schutzkonzept.



Im Interventionsplan der Evangelischen Kirche im Rheinland etwa sind bestimmte Verfahrensweisen und Zuständigkeiten festgelegt, damit im Verdachtsfall schnell und professionell gehandelt werden kann.

Ein beispielhafter Ablauf könnte wie folgt aussehen:

Eine von sexualisierter Gewalt betroffene Person wendet sich an eine Vertrauensperson oder die Ansprechstelle der EKIR. Die Ansprechstelle/ Vertrauensperson berät die Person. Im Erstgespräch wird der Fall dokumentiert und geklärt, ob noch akute Gefahr besteht, sodass Sofortmaßnahmen zum Schutz der betroffenen Person vorgenommen werden müssen.

Die betroffene Person wird darüber informiert, welche Rechte und Möglichkeiten sie hat. Dabei spielt eine entscheidende Rolle, dass die Ansprechstelle/ Vertrauensperson auf der Seite der betroffenen Person steht und dieser im weiteren Verfahren zur Seite steht.

Die betroffene Person beauftragt die Ansprechstelle/Vertrauensperson, die Meldung bei der Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland vorzunehmen und möchte, dass das Interventionsteam der Evangelische Kirche im Rheinland einberufen wird. Die Meldestelle informiert nach der Meldung die Leitung des Interventionsteams, die unmittelbar das Interventionsteam zusammenruft. Neben dem „Kern-Interventionsteam“ der Evangelischen Kirche im Rheinland (Leitung des Interventionsteams, Jurist\*in, Stabsstelle Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, Ansprechstelle, Vertrauensperson) nehmen im Beispielfall auch die Leitung der Einrichtung, in der der Fall vorgefallen ist, teil.

Die Leitung der betroffenen Einrichtung ist hier die fallverantwortliche Person. Das Interventionsteam berät über die zu ergreifenden Maßnahmen und unterstützt die fallverantwortliche Person, diese durchzuführen. Geprüft wird zunächst immer, ob Strafanzeige gestellt werden soll bzw. welche arbeitsrechtlichen Schritte eingeleitet werden können.

Im Fokus der Beratung steht der Wille der betroffenen Person.

Ein weiteres konkretes Beispiel ist mit dem Schutzkonzept der Evangelischen Hans-Ehrenberg-Schule Bielefeld als Anlage beigefügt.

### **a) Dokumentation**

Ein Beispiel für ein Dokumentationsmuster ist in der Handreichung „[Schutzkonzepte praktisch](#)“

([https://www.ekir.de/ansprechstelle/Downloads/schutzkonzepte\\_praktisch\\_neu\\_2021.pdf](https://www.ekir.de/ansprechstelle/Downloads/schutzkonzepte_praktisch_neu_2021.pdf)) zu finden.

### **b) Meldewege**

Viele Fragen zu Meldewegen werden in den [FAQ-Liste](#) auf den unter 2a) aufgeführten Websites der Ansprechstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Diakonie RWL beantwortet.



Darüber hinaus wird etwa in der Evangelischen Kirche im Rheinland aktuell eine Plakataktion („STOPP – Aktiv gegen sexualisierte Gewalt“) durchgeführt, welche verstärkt auf die Ansprechstelle der EKIR aufmerksam machen soll (siehe Anlage).

#### **4. Welche Konzepte gibt es seitens der Kirchen, um Fälle von sexualisierter Gewalt innerhalb kirchlicher Strukturen aufzuarbeiten (mit der Bitte um Berücksichtigung auch der nachfolgenden Punkte)?**

Aufarbeitung beginnt bei den Betroffenen und kann nicht ohne sie vorgenommen werden. Zwischen individueller, wissenschaftlicher und institutioneller Aufarbeitung ist zu differenzieren.

Dementsprechend sind vielfältige Wege denkbar.

Neben den erwähnten bundesweiten Studien (ForuM-Studie und Vorstudie) sind unabhängige, wissenschaftliche Einzelstudien sinnvoll, welche konkrete Fälle sexualisierter Gewalt, den Umgang der evangelischen Kirche mit diesen Fällen, das Handeln zur Aufklärung und Aufarbeitung untersuchen und dabei Betroffene und ihre Erfahrungen und Perspektiven als auch weitere Akteur:innen einbeziehen.

Wir können für den nordrhein-westfälischen Bereich evangelischerseits bisher auf die Ergebnisse der lokalen Aufarbeitungsstudie der Evangelischen Kirche im Rheinland „Aufarbeitung der gewaltförmigen Konstellation der 1950er Jahre im evangelischen Schülerheim Martinstift Moers“ der bergischen Universität Wuppertal und der Fachhochschule Potsdam hinweisen: [https://elpub.bib.uni-wuppertal.de/servlets/MCRFileNodeServlet/duerpublico\\_derivate\\_00000974/Sachbericht\\_Martinstift.pdf](https://elpub.bib.uni-wuppertal.de/servlets/MCRFileNodeServlet/duerpublico_derivate_00000974/Sachbericht_Martinstift.pdf).

Weitere lokale Aufarbeitungsstudien etwa in Köln, Düsseldorf, Duisburg, Detmold und Lüdenscheid sind geplant.

#### **5. Wie bewerten Sie die bisher erschienen Aufarbeitungsgutachten der Bistümer?**

#### **6. Welche weiteren Handlungsbedarfe (u.a. Prävention, Intervention) sind in den kirchlichen Strukturen in Bezug auf (sexualisierte) Gewalt notwendig?**

Sobald die schon lange angestrebte Dritte Gemeinsame Erklärung von der Evangelischen Kirche und der Diakonie in Deutschland und der UBSKM vereinbart ist, wird es damit auch verbindliche Standards der Aufarbeitung und Betroffenenbeteiligung geben. Vorgesehen ist die Bildung regionaler Aufarbeitungskommissionen unter Beteiligung der Betroffenen und des Staates.

Diese werden unter anderem die Aufgabe haben, Fälle sexualisierter Gewalt quantitativ zu erheben, um deren Ausmaß in den beteiligten Landeskirchen und diakonischen Einrichtungen zu erkennen.

Ihre Aufgabe wird es auch sein, Strukturen zu identifizieren, die sexualisierte Gewalt ermöglichen, erleichtern, deren Aufdeckung erschweren oder dies in der Vergangenheit getan haben.

Zudem soll der administrative Umgang mit Betroffenen, Täter:innen bzw. Beschuldigten und weiteren Beteiligten in den beteiligten Landeskirchen und diakonischen Einrichtungen untersucht werden. Die beteiligten Landeskirchen und diakonischen Einrichtungen sollen im Hinblick auf die institutionelle Aufarbeitungspraxis unterstützt und beraten werden. Konkrete Fälle werden aufgearbeitet sowie analysiert.

Des Weiteren ist die flächendeckende Umsetzung der kirchengesetzlich vorgeschriebenen Interventions- und Präventionsmaßnahmen (s.o.) voranzutreiben und abzuschließen.

## **7. Welche Best-Practice-Beispiele für wirksamen Kinder- und Jugendschutz (u.a. Prävention und Intervention) in der Kirche gibt es?**

Die beste „Praxis“ sind die flächendeckenden verbindlichen Schulungen in den Landeskirchen. In der Evangelischen Kirche im Rheinland sind beispielsweise über 150 Multiplikator\*innen nach dem Konzept „[Hinschauen-Helfen-Handeln](#)“ ausgebildet, die die Schulungen für alle beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden durchführen.

Bei der Modulausbildung „Seminarassistent\*innen Prävention sexualisierte Gewalt im Jugendverband“ (Kooperation Amt für Jugendarbeit der Ev. Kirche im Rheinland, Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof und Kirchenkreis Essen) etwa werden seit 2018 Ehrenamtliche ab 18 Jahren befähigt, Kinderschutzbausteine in der JULEICA-Ausbildung durchzuführen und Schutzkonzepte für die Jugendarbeit vor Ort partizipativ zu erstellen.

Das Netzwerk Vertrauenspersonen der Ev. Kirche im Rheinland bietet zum Beispiel für alle Vertrauenspersonen regelmäßigen Austausch, gemeinsame Fortbildungen und gegenseitige Beratung bzw. Stärkung.

Der Kirchenkreis Essen etwa hat eine Stelle einer Projektleitung zur Prävention vor sexualisierter Gewalt eingerichtet und ein sehr wirksames Schutzkonzept erarbeitet.

Des Weiteren sei auch an dieser Stelle auf die beigefügten Schutzkonzepte der Evangelischen Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld sowie das ebenfalls beigefügte Schutzkonzept für die evangelische Kinder- und Jugendarbeit für die Umsetzung in Kirchenkreisen der EKvW hingewiesen.

Der CVJM-Westbund hat ein eigenes Fachteam Schutzauftrag etabliert, das Verantwortlich in der CVJM-Arbeit mit Kindern und Jugendlichen berät und bei der Entwicklung von Schutzkonzepten unterstützt (<https://www.cvjm-westbund.de/website/de/cw/cvjm/schutzkonzept>).

Auch Schulungen durch die Kindernothilfe sind zu nennen, die etwa im Bereich des - nationalen und internationalen - Sports Schutzkonzepte entwickeln: [Kinderschutz im Sport \(Referenzen in Deutschland](#) u.a. VfL Bochum).

### **8. Welche Handlungsbedarfe sehen Sie auf Bundes- und Landesebene?**

Die beschriebenen Maßnahmen halten wir für sinnvoll, erachten jedoch eine Ausweitung auf alle gesellschaftlichen Bereiche und jede Form sexualisierter Gewalt für unabdingbar.

Seit dem Jahr 2019 vertritt die nordrhein-westfälische Kinderschutzkommission die Interessen und Rechte von Kindern und Jugendlichen - und dies in unterschiedlichen Bereichen (beispielhaft erwähnt seien Cybergewalt und Cybermobbing, Bildung und Schule, Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Sport). Dies halten wir für vorbildlich, ebenso wie die Entscheidung zur Einsetzung eines/r Kinderschutzbeauftragter für NRW.

### **9. Welche Formen von physischer und psychischer Gewalt treten im kirchlichen Kontext auf?**

Als besondere Form von Gewalt im kirchlichen Kontext ist, zum Beispiel in Ritualen, der Missbrauch des geistlichen Amtes und unzulässige theologische Begründungen zu nennen.

Unseres Erachtens werden sämtliche Formen von physischer und psychischer Gewalt auch im kirchlichen Kontext auftreten; der kirchliche Kontext stellt damit ein Abbild der Gesellschaft dar.

### **10. Wie können Formen von Gewalt im kirchlichen Kontext präventiv verhindert, aufgedeckt sowie aufgearbeitet werden, und welche Maßnahmen können Staat und Gesellschaft hierbei ergreifen?**

Zu dieser Frage verweisen wir auf die oben ausführlich dargestellten Vorgaben unserer Kirchengesetze, die wirksame Strukturen für Intervention und Prävention vorgeben.

Die Mitwirkung in regionalen Aufarbeitungskommissionen halten wir für unerlässlich.

Eine umfassende Dunkelfeldstudie wird kirchlicherseits seit längerem angeregt.

Wichtig ist, immer wieder das „Tabu“ zu brechen. Alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sollen sprachfähig zu allen Formen sexualisierter Gewalt sein (flächendeckende Schulungen). Jedem Verdacht muss nachgegangen werden. Menschen sollen ermutigt werden, Grenzverletzungen offen und zeitnah zu benennen - eine „Kultur der Aufmerksamkeit“ ist zu etablieren (s. in diesem Zusammenhang auch: <https://fb.watch/m7IJmnCBAe/>).

### **11. Wie können die Aufarbeitungs-Repressionsprozesse kirchlicher Gewalt optimiert und verschnellert werden?**

Die Kombination aus der Verbundstudie ForuM, regionaler Aufarbeitung und fallbezogener Aufarbeitung bezogen auf Orte/Institutionen, Themen (Sexualpädagogik) oder Personen halten wir ebenso wie die erwähnten Kirchengesetze zum Schutz vor sexualisierter Gewalt für zielführend.

Nichtsdestotrotz ist zu konstatieren, dass Kirche und Gesellschaft insgesamt zu spät mit der Aufarbeitung begonnen haben. Nun gilt es, in der begonnenen Aufarbeitung nicht nachzulassen, sorgfältig, unter Einsatz ausreichender Ressourcen und mit dem gebotenen Tempo vorzugehen - dies unter einer Ausweitung auf alle gesellschaftlichen Bereiche und in Hinblick auf jede Form sexualisierter Gewalt.



**e**RMUTIGEN  
**B**EGLEITEN  
**S**CHÜTZEN

## SCHUTZKONZEPT

zur Prävention sexualisierter Gewalt im Bereich der  
evangelischen Kinder- und Jugendarbeit

## INHALTSVERZEICHNIS

Leitbild und Personalverantwortung	01
Verhaltensregeln für einen grenzachtenden Umgang in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit	02
Mögliche präventionsmaßnahmen zum Schutz von Teilnehmer:innen und Mitarbeiter:innen vor grenzverletzendem Verhalten und sexualisierter Gewalt	06
Partizipation	07
Wichtige Adressen	07
<b>Anhang</b>	<b>08</b>
1. Fragebogen zur Risikoeinschätzung	08
2. Interventionsplan	15
3. Kontakt- und Telefonliste für die Krisenintervention	25
4. Musterbogen zur Falldokumentation	26
5. Mitwirkende	38
6. Muster-Selbstverpflichtung des AfJ-EKvW	39

## LEITBILD

Die Arbeit der Evangelischen Jugend ist geprägt durch und orientiert sich am Leben und Reden Jesu. In der Weite und Liebe, wie Jesus selbst die Menschen wahr- und ernstgenommen hat, wollen wir jeden Menschen in seiner Sexualität, Ethnie, Religion, Kultur und sozialem Kontext wertschätzen. Wertschätzung bedeutet für uns, jeden Menschen in seiner Individualität wahrzunehmen, ihn zu unterstützen, zu fördern, Freiheit zuzugestehen, ihm Werte zu vermitteln und unsere Haltung ihm gegenüber auch von ihm zu erwarten.

Unsere Angebote sind für alle Menschen offen und unser Auftrag richtet sich an alle Menschen. Wir möchten Persönlichkeiten stärken, Gaben entdecken und fördern sowie Verantwortung übertragen.

Gott hat den Menschen nach seinem Bilde geschaffen, als sein Gegenüber. Jede und jeden. Da gibt es keinen Unterschied. So möchten wir jedem Menschen begegnen.

Wir arbeiten gleichberechtigt und versuchen Abhängigkeiten auszuschließen. Wenn sie nicht zu vermeiden sind, machen wir sie transparent und nutzen sie nicht aus.

## PERSONALVERANTWORTUNG FÜR HAUPTAMTLICHE

### Kinderschutzensible Personalauswahl (insbesondere von haupt- und nebenamtlichem Personal)

Nicht nur das verpflichtende erweiterte Führungszeugnis spielt bei der Auswahl des Personals eine maßgebliche Rolle. Das Thema Kinderschutz wird bereits im Vorstellungsgespräch angesprochen, um zu verdeutlichen, dass bei der Leitung ein Bewusstsein für die Thematik vorhanden ist. Arbeitszeugnisse werden mit einem kinderschutzspezifischen Blick gelesen und erlaubte Fragen nach einschlägig erfolgten Verurteilungen und laufenden Ermittlungsverfahren werden gestellt, ohne das Gefühl einer pauschalen Verdächtigung zu vermitteln.

### Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung

Alle Mitarbeitenden unterzeichnen den Verhaltenskodex, der regelt, wie mit Situationen umgegangen wird, die von Täterinnen und Tätern ausgenutzt werden könnten.

Außerdem wird eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben, mit der sich Mitarbeitende verpflichten, die Arbeitgeber zu informieren, wenn gegen sie ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Minderjährigen oder Erwachsenen eröffnet wird.

Das aktuelle Schutzkonzept wird mit allen Mitarbeitenden besprochen. Mit neuen Mitarbeitenden wird es unmittelbar in der Einarbeitungsphase thematisiert und die entsprechenden Verfahren bei Verdachtsfällen durchgesprochen.

### Thematisierung in Mitarbeitendengesprächen

In Teamsitzungen und Mitarbeitendengesprächen gibt die Leitung Raum für Austausch, Fragen und Anregungen zum Thema. Die im Arbeitsalltag gesetzten Standards werden mit kritisch-konstruktivem Blick begleitet und Mitarbeitende werden gegebenenfalls offensiv angesprochen. Dies ist besonders wichtig, wenn der professionelle Umgang mit Kindern und Jugendlichen in Hinblick auf Nähe und Distanz bei Mitarbeitenden problematisch erscheint oder Vereinbarungen des Verhaltenskodex nicht eingehalten werden.

### Intervention bei Verdachtsfällen

Bei Verdachtsfällen wird sofort interveniert. Dabei sind die Vorgaben des Kirchengesetzes der EKvW zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu beachten. Als Orientierung für arbeitsrechtliche Möglichkeiten kann die Übersicht im Anhang dienen.



# Verhaltensregeln für einen grenzachtenden Umgang in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit

## Allgemeine Grundsatz:

Wir gehen in der Evangelischen Jugend offen und transparent mit dem Thema der sexuellen Selbstbestimmung und der Wahrung persönlicher Grenzen um. Wir sind uns als Träger von kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit bewusst, dass die Teilnehmenden unserer Angebote wie auch die Mitarbeitenden durchaus dem Risiko der sexualisierten Gewalt und der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung ausgesetzt sind und unternehmen alles in unserer Macht Stehende, um dieses Risiko zu minimieren. Durch die Thematisierung der Problematik in Schulungen und im alltäglichen Umgang miteinander wirken wir einer Tabuisierung des Themas und Räumen des Schweigens und Wegsehens nach bestem Maß entgegen. Die Angebote der Evangelischen Jugend bieten Kindern und Jugendlichen Räume zur freien und selbstbestimmten Entfaltung. Als Verantwortliche stellen wir uns klar gegen grenzverletzendes Verhalten Ausgrenzung, Diskriminierung, Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung und sexualisierte Gewalt.

## Unser Verhaltenskodex:

Als Evangelische Jugend geben wir uns selbst einen Verhaltenskodex für den wertschätzenden und achtsamen Umgang miteinander. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit verpflichten sich, die nachfolgenden Regelungen sowie die individuellen Grenzen und die sexuelle Selbstbestimmung von Teilnehmenden und Mitarbeitenden in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit zu achten, zu respektieren und zu wahren.

### 1. Wir stehen für einen wertschätzenden und respektvollen Umgang

Wir behandeln alle Teilnehmer:innen und Mitarbeiter:innen der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit respektvoll, wertschätzend und freundlich. Niemand wird bei unseren Angeboten ausgegrenzt, gedemütigt oder bloßgestellt. Niemand wird überredet oder unter Druck gesetzt, etwas zu tun, was sie oder er nicht möchte.

- a. Unsere Angebote, Spiele, Rituale, wie auch unsere Verkündigung müssen sich an diesem Grundsatz messen lassen und werden von uns entsprechend reflektiert. Mutproben, Spiele und Rituale, die Mädchen und Jungen Angst machen oder bloßstellen, sind nicht Teil unserer Kinder- und Jugendarbeit.
- b. Wir sprechen Teilnehmer:innen wie auch Mitarbeiter:innen nicht mit einem diffamierenden (selbst- oder fremdgegebenen) Spitz- oder Kosenamen an.
- c. Bei allen Aktivitäten, aber insbesondere bei körpernahen Übungen, Berührungs-, Tobe- und Fangspielen oder bei Selbsterfahrungsübungen, achten wir die persönlichen Grenzen aller Teilnehmenden. Im Vorfeld solcher Aktion vereinbaren wir klare Regeln und Ausstiegsmöglichkeiten für diese Spiele und Übungen mit den Teilnehmenden und Mitarbeitenden.

## 2. Wir beachten unsere persönlichen Grenzen

Wir sind uns bewusst, dass insbesondere im Rahmen eines engen Zusammenlebens, wie etwa bei Übernachtungsaktionen oder auf Freizeiten, ein Risiko für grenzverletzendes oder sexuell übergriffiges Verhalten besteht. Darum gilt es hier besonders die Privatsphäre und die Wahrung persönlicher Grenzen, wie auch die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen zu achten und zu respektieren.

- a. Wir stellen bei Übernachtungen eine Geschlechtertrennung sicher. Mitarbeiter:innen und Teilnehmer:innen schlafen nicht gemeinsam in einem Zimmer oder Zelt. Mädchenzimmer / -zelte werden von einem weiblichen, Jungenzimmer / -zelte von einem männlichen Teammitglied betreut. Wo dies aus logistischen Gründen absolut nicht möglich ist (z.B. Sammelunterkünfte) sorgen wir trotzdem für eine entsprechende räumliche Trennung zwischen Mädchen und Jungen, wie auch zwischen Teilnehmer:innen und Mitarbeiter:innen.  
Bei Teilnehmer:innen oder Mitarbeiter:innen mit einer diversen Geschlechtsidentität vereinbaren wir eine individuelle Regelung im Gespräch mit dem Team.
- b. Wir wahren bei unseren Angeboten und Freizeiten die persönliche Privatsphäre von Teilnehmer:innen und Mitarbeiter:innen. Wir klopfen zum Beispiel an, ehe wir die Schlafräume von anderen betreten. Insbesondere die Betten und die Schränke / Taschen sind der absolute Privatbereich der Teilnehmer:innen
- c. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen tragen eine ihrer pädagogischen Tätigkeit angemessene Kleidung. Bei Übernachtungsangeboten der Kinder- und Jugendarbeit ist ebenso darauf zu achten, dass auch die Nachtkleidung angemessen ist.
- d. Die Mitarbeiter:innen ziehen sich bei Sport-, Schwimm-, oder Übernachtungsangeboten nicht gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen um. Gibt es keine getrennten Umkleide- oder Wasch- / Duschräume, so sind getrennte Umkleide- bzw. Duschzeiten festzulegen.  
Brauchen Kinder aufgrund ihres Alters oder anderer Einschränkungen Unterstützung, oder sind z.B. aufgrund der Aufsichtspflicht andere Regelungen notwendig, sind geeignete Absprachen zu treffen, die den Schutz der Beteiligten gewährleisten.

## 3. Wir legen bei unserer Beziehungsarbeit Wert auf eine professionelle Nähe

Wir halten als ehren- wie auch hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit Kindern und Jugendlichen die für unsere pädagogische Tätigkeit angemessene professionelle Nähe und sind uns der Grenzen zwischen den Generationen bewusst.

- a. Als Mitarbeiter:innen gehen wir keine sexuellen Kontakte mit Teilnehmer:innen ein. Verlieben sich (junge) Mitarbeiter:innen in Jugendliche oder junge Erwachsene, die an einem Angebot, einer Aktion oder einer Reise der Evangelischen Jugend teilnehmen, achten sie solange ein Abhängigkeitsverhältnis bzw. kein gleichberechtigtes Rollenverhältnis zwischen den beteiligten Personen besteht, auf eine entsprechende Distanz. An dieser Stelle sei auch auf das Abstinenzgebot im Rahmen des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EKvW (KGSsG §4.2), hingewiesen.
- b. Alle Mitarbeiter:innen verhalten sich ihrem Alter und ihrer Rolle entsprechend. Kinder und Jugendliche müssen sie in ihrer Leitungsrolle ernst nehmen können. Sie achten, bei aller Beziehungsarbeit und Vertrautheit, auf eine professionelle Nähe zu anderen Mitarbeiter:innen und Teilnehmer:innen.

- c. Hauptamtliche Mitarbeiter:innen nehmen über ihre privaten Kanäle keinen Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder deren Eltern auf. Sie nutzen hierfür die Telefonnummern, Emailadressen, social-media Accounts (zum Beispiel bei Facebook und Instagram), Accounts bei Messengerdiensten oder weitere Kontaktmöglichkeiten der Einrichtung.
- d. Als haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen führen wir aus eigener Initiative keine Gespräche mit Teilnehmer:innen, über deren Intimleben. Sollten sich solche Gespräche im Rahmen der Seelsorge an Kindern und Jugendlichen seitens dieser ergeben, ist deren Inhalt stets vertraulich zu behandeln und das Gespräch an einem geeigneten, die Intimsphäre des Gesprächspartners wahrenen Ort zu führen. Ehrenamtliche Mitarbeiter:innen sollten bei Anbahnung solcher Gespräche an die entsprechend geschulten hauptamtlichen Mitarbeiter:innen verweisen und im besten Fall diese Gespräche nicht selbst führen.

#### 4. Wir beachten unsere Persönlichkeitsrechte

Bei unseren Gruppen, Kreisen, Aktionen, Seminaren und Freizeiten wird niemand ohne sein Einverständnis fotografiert und/oder gefilmt. In Toiletten und Badezimmern/Waschräumen ist das Fotografieren und/oder Filmen grundsätzlich untersagt. Videos oder Fotos werden nur mit schriftlichem Einverständnis der abgebildeten Personen ins Internet gestellt oder anderweitig veröffentlicht. Auch weisen wir unsere Teilnehmer:innen auf die Einhaltung von Persönlichkeitsrechten und dem Recht am eigenen Bild hin.

#### 5. Wir halten uns an den Jugendschutz

Wir halten uns bei allen Veranstaltungen, Aktionen und Freizeiten der Evangelischen Jugend an das geltende Jugendschutzgesetz. Dieses (bei Auslandsfreizeiten das jeweils strengere) ist für uns in jedem Fall bindend. Sowohl haupt- als auch ehrenamtliche Mitarbeiter:innen und Mitarbeiter haben überdies Vorbildfunktion. Dies gilt auch für den Alkohol- und Tabakkonsum.

#### 6. Wir sind sensibel für grenzverletzendes Verhalten

Wir schauen bei Verletzungen der persönlichen Grenzen oder der sexuellen Selbstbestimmung von Kindern- und Jugendlichen durch andere nicht weg, sondern greifen zum Schutze der Betroffenen ein. Hierfür werden unsere Mitarbeiter:innen in den obligatorischen Grund- und Aufbauschulungen (Juleica) sensibilisiert und qualifiziert.

Als Träger evangelischer Kinder- und Jugendarbeit lassen wir uns im Falle der Vermutung sexueller Grenzverletzungen / Übergriffe von der „Fachstelle für Prävention und Intervention“ der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) und der/dem landeskirchlich Beauftragten für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung beraten.

- a. Wir greifen transparent und offen bei grenzverletzendem Verhalten ein und klären ruhig und sachlich mit Betroffenen und Beschuldigten unabhängig voneinander die Situation.

Wir fordern uns selbst zeitnah Hilfe und Unterstützung ein und vermitteln Betroffenen Unterstützungsangebote.

Wir sorgen dafür, dass entsprechende Vorfälle professionell verfolgt und geahndet werden.

- b. Wir agieren bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt, die sich innerhalb unserer Angebote und Einrichtungen ereignet haben, gemäß unseres Interventionsplans (siehe Anhang) und leiten die notwendigen Schritte ein. Zusätzlich melden wir Fälle von sexualisierter Gewalt, die sich innerhalb unserer Angebote und Einrichtungen ereignet haben, konsequent der Meldestelle in der Fachstelle Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (UVSS) und stimmen das weitere Vorgehen mit dieser individuell ab.
- c. Wir thematisieren und reflektieren entsprechende Vorfälle, die bei unseren Angeboten in Gruppen stattgefunden haben, beim nächsten Mitarbeitendenkreis, der nächsten Teambesprechung oder Leitungsrunde und unterstützen uns gegenseitig. Wir vermitteln haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen die in diesem Rahmen belastende Gespräche geführt haben, entsprechende Hilfs- und Nachsorgeangebote und stehen ihnen seelsorglich zur Seite.
- d. Als ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen haben wir insbesondere auf Freizeiten die Kontaktdaten einer Ansprechperson, bei der wir im Umgang mit einer grenzverletzenden Situation telefonische Unterstützung erfahren, oder im Anschluss seelsorgliche Begleitung bekommen können.

# Mögliche Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Teilnehmer:innen und Mitarbeiter:innen vor grenzverletzendem Verhalten und sexualisierter Gewalt

## Offener Umgang mit dem Thema

Wir sind uns bewusst, dass das Thema des grenzverletzenden Verhaltens und der sexualisierten Gewalt auch den Arbeitsbereich der evangelischen Jugendarbeit betrifft. Durch bewusstes oder unbewusstes Handeln von Mitarbeiter:innen und/oder Teilnehmer:innen wurden und werden Menschen, im Rahmen unserer Angebote und Aktionen, zu Betroffenen von grenzverletzendem Verhalten und sexualisierter Gewalt. Dieses offen zu benennen, transparent zu kommunizieren und in keiner Weise zu tabuisieren, zeigt nach außen und nach innen die reflektierte und intensive Beschäftigung aller Beteiligten mit dem Thema. Ein offener Umgang damit auch gegenüber ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen und Teilnehmer:innen sensibilisiert diese für das Thema und baut Hemmschwellen bei der Offenlegung möglicher Übergriffe ab. Gleichzeitig schreckt ein offener und reflektierter Umgang mit dem Thema mögliche Täter früh ab.

## Schulungen und Fortbildungen für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter:innen:

Durch regelmäßige Schulungen werden Täterstrategien, Erscheinungsformen und Handlungsperspektiven vermittelt. Mitarbeitende werden so für das Thema und die Erscheinungsformen von grenzverletzendem Verhalten und sexualisierter Gewalt sensibilisiert. Dadurch prüfen sie ihr eigenes Verhalten gegenüber Mitarbeiter:innen und Teilnehmer:innen und beugen bewussten oder unbewussten Grenzverletzungen oder Übergriffen vor. Der Themenkomplex muss bereits in die Grundschulung für ehrenamtliche Mitarbeiter:innen aufgenommen werden, um vom Beginn der Mitarbeit in der evangelischen Jugendarbeit für das Thema zu sensibilisieren. Hierfür halten wir uns eng an die Schulungsvorgaben des AfJ-EKvW und der westfälischen Landeskirche nach „Ermutigen – Begleiten – Schützen“.

## Führungszeugnisse und Selbstverpflichtungen:

Wer sich haupt- oder ehrenamtlich in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit engagieren möchte, verpflichtet sich grundsätzlich die persönlichen Grenzen und die sexuelle Selbstbestimmung von Mitarbeiter:innen und Teilnehmer:innen zu wahren und zu schützen. Hierzu sind die o.g. Verhaltensregeln von allen Mitarbeiter:innen anzuerkennen und zu unterschreiben. In begründeten Ausnahmefällen ist eine entsprechende Selbstverpflichtung (s. Anl. 7) ausreichend. Gleichzeitig ist in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis an verantwortlicher Stelle vorzulegen. Wer den Verhaltenskodex nicht anerkennt oder unterschreibt, kein erweitertes Führungszeugnis vorlegt oder rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die den Vorschriften des SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung entspricht, kann nicht Mitarbeiter:in in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit sein. Bestehende Mitarbeitendenverhältnisse sind bei Bekanntwerden entsprechender Missstände umgehend zu beenden.

## Definierte Ansprechpersonen und Interventionsverfahren:

Für den Fall, dass grenzverletzendes Verhalten oder sexualisierte Gewalt innerhalb oder außerhalb der evangelischen Jugendarbeit bekannt wird, gibt es für die Evangelische Jugend und die Evangelische Kirche von Westfalen klar definierte Ansprechpersonen und Interventionsverfahren. Diese werden allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen in entsprechenden Schulungen vorgestellt, sodass alle Mitarbeitenden im Fall der Fälle wissen, wen sie ansprechen können und von wem sie Hilfe und Unterstützung bekommen können. Gleichzeitig wird, nicht zuletzt aus Gründen des transparenten Umgangs mit möglichen Fällen, der Kontakt zu unabhängigen, externen Beratungs- und Hilfsangeboten wie beispielsweise Wildwasser e.V. oder Zartbitter e.V. angeboten oder hergestellt.

## Regelmäßige Risikobewertungen von Veranstaltungen und Veranstaltungsorten:

In regelmäßigen Abständen werden Veranstaltungen und Veranstaltungsorte der evangelischen Jugendarbeit, nach einem definierten Bewertungsmuster auf ihr Risiko bezüglich Möglichkeiten von grenzverletzendem Verhalten oder sexualisierter Gewalt bewertet und überprüft. Leitung und verantwortliche Mitarbeitende beraten anschließend gemeinsam, durch welche Maßnahmen sich das Risiko weiter verringern lassen kann und verabreden konkrete Umsetzungsschritte.

## Partizipation

Die systematische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungen, die sie betreffen, stärkt deren Position und verringert das Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Minderjährigen. Das ist eine wichtige Voraussetzung zur Verhinderung von „geschlossenen Systemen“ und zur Prävention von sexuellem Missbrauch. Wir sehen uns als beteiligungsorientierte Organisation und stärken Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit, damit sie kritikfähig werden und sich äußern, wenn sie Anlass für Beschwerden haben.

Die Möglichkeiten der Mitbestimmung (z.B. Mitarbeitendenkreise, Vollversammlungen in Häusern der Offenen Tür oder Leitungsgremien) sind allen Kindern und Jugendlichen sowie den (ehrenamtlichen) Mitarbeitenden bekannt und werden entsprechend genutzt.

Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern wissen, welche Ansprechpersonen für Wünsche, Kritik, Nachfragen oder Äußerungen von Verdachtsfällen auf grenzverletzendes Verhalten zur Verfügung stehen.

## Wichtige Adressen

### Stabsstelle „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (UVSS)

**Pfrn. Daniela Fricke**

Landeskirchliche Beauftragte für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung

Altstädter Kirchplatz 5

33602 Bielefeld

**Tel.:** 0521/594-308

**E-Mail:** daniela.fricke@ekvw.de

### Fachstelle für Prävention und Intervention“ der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW)

**Jelena Kracht**

Referentin für Intervention

Altstädter Kirchplatz 5

33602 Bielefeld

**Tel.:** 0521/594-381

**E-Mail:** jelena.kracht@ekvw.de

**Christian Weber**

Referent für allgemeine Präventionsarbeit

Altstädter Kirchplatz 5

33602 Bielefeld

**Tel.:** 0521/594-380

**E-Mail:** christian.weber@ekvw.de

### Zentrale Anlaufstelle help

Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt

in der Ev. Kirche und Diakonie

**Tel.:** 0800/5040-112

**E-Mail:** zentrale@anlaufstelle.help

### Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Postfach 110129

10831 Berlin

**Fax:** (030)18555-41555

**E-Mail:** kontakt@ubskm.bund.de

### Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

**Tel.:** 0800-22 55 530

**E-Mail:** beratung(@)hilfetelefon-missbrauch.de

### Zartbitter e.V.

Sachsenring 2 - 4

50677 Köln

**Tel.:** 00221/312055

**Fax:** 0221/9320397

### Wildwasser Minden e.V.

Weberberg 2

32423 Minden

**Tel.:** 0571/87677

**E-Mail:** verein@wildwasser-minden.de

### mannigfaltig Minden-Lübbecke

Simeonstraße 20

32423 Minden

**Tel.:** 0571/889-2684

**E-Mail:** info@mannigfaltig-minden-luebbecke.de

# ANHANG

## Fragebogen zur Risikoeinschätzung

Wir empfehlen, den folgenden Fragebogen, gemeinsam mit den Mitarbeitenden, regelmäßig (einmal im Jahr) durchzuarbeiten, um sich über mögliche Risiken bewusst zu werden bzw. einordnen zu können, ob und wenn ja, welche Risiken vorhanden sind oder wo sich Situationen verändert haben.

Da es bei neuen Orten – zum Beispiel auf Freizeiten – neue Risiken gibt, ist es notwendig, diese Fragen mit dem Team für neue Orte zu bearbeiten.

Wichtig: Fragen mit „Nein“ zu beantworten ist nicht negativ. Es dient der Bewusstmachung des bestehenden Risikos!

Name der Kirchengemeinde/ des Verbandes/ der Einrichtung:

---

---

Adresse des (Gemeinde-) Hauses / der Einrichtung

---

---

Diese Einschätzung wurde vorgenommen:

Am:

---

Von:

---



# 1. Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Wurden die „Verhaltensregeln für einen grenzachtenden Umgang in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit“ mit allen Mitarbeitenden besprochen?

## 1.1 Umgang mit Nähe und Distanz:

Wir sind uns bewusst, wie sehr unsere Arbeit von der pers. Beziehung zu den Kindern / Jugendlichen und jungen Erwachsenen lebt. Darum ist es besonders wichtig, hier genau hinzusehen und die Risiken zu bewerten.  
 Wo gibt es bei unserem Angebot besondere Situationen von Nähe und Distanz?

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Konkrete Absprachen zum Umgang mit diesen Risiken:

## 1.2 Übernachtungen, Beförderungs-, Besuchssituationen

Freizeiten, Übernachtungsaktionen, persönliche Besuche, Mentoring, Schulungen... All das sind wichtige Angebote unserer Arbeit. Notiert hier die grundlegenden Regeln, die in unserer Arbeit für diese Arbeitsbereiche verabredet sind. Welche Risiken müssen wir besonders im Auge behalten?

Konkrete Absprachen zum Umgang mit diesen Risiken:

## 1.3 Räumliche Gegebenheiten: Innenräume

Wo gibt es abgelegene, uneinsehbare Bereiche oder Rückzugsräume (auch Keller und Dachböden)?

Wie werden sie genutzt?

Welche Risiken könnten daraus entstehen?	
Konkrete Absprachen zum Umgang mit diesen Risiken:	
<b>1.4 Räumliche Gegebenheiten: Außenbereich</b>	
Gibt es Bereiche auf dem Grundstück, die schwer einsehbar sind? Welche?	
Ist das Grundstück von außen einsehbar? Wie?	
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar? Wie?	
Welche Risiken könnten daraus entstehen?	
Konkrete Absprachen zum Umgang mit diesen Risiken:	
Wer kann sich in der Einrichtung unbeaufsichtigt aufhalten?	
Sind diese Personen in der Einrichtung persönlich bekannt? <input type="radio"/> Ja / <input type="radio"/> Nein	Sind es regelmäßige Aufenthalte? <input type="radio"/> Ja / <input type="radio"/> Nein
Werden die Gäste namentlich erfasst, Aufenthaltszeiträume dokumentiert? <input type="radio"/> Ja / <input type="radio"/> Nein	Welche Risiken könnten daraus entstehen?
Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:	

<b>1.5 Andere Nutzergruppen / Schlüssel</b>	
Gibt es andere Personen / Gruppen, die die Räumlichkeiten nutzen?	
Gibt es andere Personen / Gruppen, die Schlüssel zu den Räumlichkeiten haben?	
Welche Risiken könnten daraus entstehen?	
Konkrete Absprachen zum Umgang mit diesen Risiken:	
<b>2. Mitarbeiter:innen Entwicklung</b>	
<b>2.1 Erweitertes Führungszeugnis</b>	
Liegt das erweiterte Führungszeugnis für alle Mitarbeitenden vor? (Keines älter als 5 Jahre, bei Neueinstellungen/ Neueinstieg ins Ehrenamt nicht älter als 3 Monate)	<input type="radio"/> Ja / <input type="radio"/> Nein
In welchen zeitlichen Abständen wird es wieder neu angefordert?	
Welche Risiken gibt es durch diese Form des Nachweises?	
<b>2.2 Selbstverpflichtung</b>	
Wie wird evaluiert, ob das Verhalten der Mitarbeiter:innen in Haupt-, Neben- und Ehrenamt ihrer Unterschrift und dem Gespräch zur Selbstverpflichtungserklärung entspricht?	
Wie wird die Selbstverpflichtungserklärung in der Öffentlichkeit (TN, Eltern) kommuniziert?	

<p>Ist für alle Mitarbeiter:innen und Besucher:innen klar, an wen sie sich wenden können, wenn Mitarbeiter:innen sich nicht an die Erklärung halten?</p> <p><input type="radio"/> Ja / <input type="radio"/> Nein</p>	<p>Wie wird dies kommuniziert?</p>
<p><b>2.3 Schulung</b></p>	
<p>Wie wird sichergestellt, dass alle Mitarbeiter:innen, die neu in die Arbeit kommen, an einer Schulung / Fortbildung zur Prävention (sexueller) Gewalt teilnehmen?</p>	
<p>Wer veranstaltet diese?</p>	
<p>Wie wird sichergestellt, dass jede:r neue Mitarbeiter:in diese zeitnah mitmacht?</p>	
<p><b>2.4. Dokumentation</b></p>	
<p>Mitarbeiter:innen in unseren Einrichtungen und Arbeitsbereichen sind oft in unterschiedlichen Kontexten aktiv. Wie können die MA unkompliziert all ihre Infos zum Thema „vorzeigen“? Das ist die Frage nach Dokumentation. Wie wird der Nachweis über das erweiterte Führungszeugnis, die Unterzeichnung der Selbstverpflichtung und die Schulung zur Prävention von (sexueller) Gewalt dokumentiert?</p>	
<p>Wie können die MA selber, oder andere Einrichtungen diese Dokumentation nutzen? Wer darf sie einsehen?</p>	

<b>2.5 Bewerbungsgespräche / Motivationsklärung bei Ehrenamtlichen</b>	
Gerade bei dem Neueinstieg in der Kinder- und Jugendarbeit ist es wichtig, auf unsere Haltung und unseren Ethos hinzuweisen und diese zu erläutern. Wie geschieht das?	
Welche Risiken könnten entstehen, wenn es nicht passiert?	
Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:	
<b>2.6 Arbeitsverträge</b>	
Sind in die Arbeitsverträge Zusatzvereinbarungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aufgenommen? O Ja / O Nein	Welche Risiken könnten daraus entstehen?
Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:	
<b>2.7 Zuständigkeiten und informelle Strukturen</b>	
Sind Zuständigkeiten klar geregelt? O Ja / O Nein	Welche?
Gibt es informelle Strukturen? O Ja / O Nein	Welche?
Welche Risiken könnten daraus entstehen?	
Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:	
Sind nicht-pädagogische Mitarbeitende über bestehende Regeln informiert? O Ja / O Nein	Welche Risiken könnten daraus entstehen?
Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:	

3. Handlungsplan	
Wo befindet sich der Interventionsplan in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?	
Wer bekommt diesen Interventionsplan ausgehändigt?	
Welche Risiken könnten daraus entstehen, dass dieser nicht gefunden / genutzt wird?	
Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:	
4. Andere Risiken	
In unserer Einrichtung / aus meiner Perspektive sehe ich Risiken in weiteren Bereichen:	
Unterschriften:	

## Interventionsplan

Dieser Plan beschreibt den Weg von der Meldung eines Verdachtes über die Aufarbeitung bis hin zur Bewältigung.

Das SGB VIII beinhaltet eine Handlungspflicht für Fachkräfte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, deren Abwehr, sowie die Meldepflicht, wenn das Wohl von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet ist. Ebenso ergibt sich eine Verpflichtung über das Kirchengesetz der EKvW und der EKD.

Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt können Menschen nachhaltig an Leib und Seele schädigen. Solche Übergriffe wiegen schwer, deshalb erfordern sie eine umfangreiche Aufarbeitung. Aus diesem Grund ist die Erwartungshaltung an alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen eine klare Verpflichtung zur Meldung jeder Art von Grenzverletzungen, sexueller Übergriffigkeit und sexualisierter Gewalt.

Es gilt:

- Eine „Null-Toleranz- Haltung“ gegenüber Taten und Täter:innen, sowie größtmögliche Transparenz bei der Aufklärung und Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt.
- Die eigene Rolle zu klären, z. B. kann die dienstvorgesezte Person keine Seelsorge für die betroffene Person übernehmen.

Weiterhin ist immer zu bedenken, dass insbesondere ein Verdacht gegen eine/n Mitarbeiter:in immer mit einer Belastung des gesamten Umfeldes einhergeht. Diese Dynamik darf jedoch niemals der Meldung eines Verdachtsfalles entgegenstehen.

### Bei Kenntnisnahme eines Hinweises:

- Akute Gefahrensituationen immer sofort beenden. (Betroffenenschutz)
- Sorgfältige Dokumentation (Sach- und Reflexionsdokumentation)
- Weitere generelle Standards bei Kenntnisnahme eines Hinweises:
  - o Ruhig bleiben, nicht vorschnell, aber konsequent und besonnen handeln
  - o Davon ausgehen, dass betroffene Personen die Wahrheit sagen
  - o Keine falschen Versprechungen gegenüber dem Kind äußern (z.B. ich behalte alles für mich)
  - o Transparentes Vorgehen gegenüber betroffenen Personen (nicht immer mit deren Einverständnis, aber nie ohne Kenntnis)



- o Sorgeberechtigte einbeziehen
  - o Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang
  - o Keine eigenen Befragungen z.B. der betroffenen Personen durchführen, aber erzählen nicht unterbinden
  - o Eigene Grenzen und Betroffenheit erkennen und akzeptieren
- An zuständige Person melden und in den Regelablauf einsteigen
  - Standard bei Entscheidungen: 4-6-Augenprinzip

## Äußerung des Verdachtes

Die erste Ansprechperson bei einem Verdacht oder einer Vermutung ist die Meldestelle zum Umgang mit der sexuellen Selbstbestimmung (UVSS). Die Stelle leitet alle weiteren Schritte ein. Verantwortliche Ansprechpartnerin ist die/der Referent:in für Intervention.

Die/der Referent:in für Intervention informiert die entsprechende Leitung des Kirchenkreises.

Die Fallverantwortung ist Leitungsaufgabe und wird mit einem Interventionsteam bearbeitet (siehe unten).

Alle Mitarbeiter:innen sind qua Gesetz verpflichtet allen Meldungen und Hinweisen nachzugehen. Tun sie das nicht, müssen sie mit arbeits- und dienstrechtlichen Konsequenzen rechnen ( SGB VIII und Kirchengesetze). Ebendiese Meldepflicht gilt für alle Fachkräfte im Sinne des SGB VIII.

	Prozessschritt	Ziele	Beteiligte	Folgen/ Anmerkungen	Dokumente
1.	<b>Entgegennahme des Verdachtes oder der Vermutung</b> Kontaktaufnahme zur Einschätzung der Gefährdung und der Bewertung. Max. 24 Stunden nach Information		Meldende Person Referent:in für Intervention UVSS Leitung Kirchenkreis <small>(wird durch die UVSS und nicht den/die Meldende/n informiert)</small>	Kommt die Information von der Strafverfolgungsbehörde sind <b>unmittelbar</b> alle zuständigen Leitungsorgane zu informieren. Presbyterium, Kirchenkreis Superintendentur, Landeskirchenamt	Falldokumentation mit Kontaktdaten Anlage 2

## Einschätzung der Gefährdung

In diesem Handlungsschritt ist zu klären, wie mit der Meldung weiter umzugehen ist. Alle vorliegenden Informationen werden sorgfältig geprüft.

Es wird strukturiert geprüft:

- Plausibilität, d.h. Prüfung von Ort, Gelegenheit, ggf. anwesenden Personen
- Gefährdungseinschätzung. Können weitere Personen betroffen sein?
- Verdachtsprüfung, d.h. Einschätzung der Verdachtsstufe (je akuter, desto schneller muss gehandelt werden)

	Prozessschritt	Ziele	Beteiligte	Folgend/ Anmerkungen	Dokumente
<b>2.</b>	<b>Gefährdungseinschätzung</b> Zur Einschätzung der Gefährdungslage und der Bewertung der Information: Fallberatung innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Meldung a) Plausibilität feststellen b) Gefährdungseinschätzung c) Verdachtsstufe	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bewertung der Situation</li> <li>- Klärung des Einstieges in den Handlungsplan</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dienstvorgesetzte/r oder Leitung</li> <li>- UVSS</li> <li>- Meldende</li> <li>- .....</li> </ul>	<p><b>Es gilt das 4-6-Augen-Prinzip!</b></p> <p>Betroffenenschutz muss unabhängig vom Ergebnis eingeleitet werden!</p>	Anlage 1
<b>a</b>	<b>Plausibilität</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wie plausibel ist geschilderte Situation?</li> </ul>	s.o.	<p>Es muss eine <b>erfahrende und unabhängige Fachkraft</b> einbezogen werden, die sicherstellt, dass keine Eigeninteressen der Beteiligten und der Einrichtung einfließen! <b>Diese Rolle erfüllt die UVSS</b></p>	Anlage 2
<b>b</b>	<b>Gefährdungseinschätzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Klarheit über die Gefährdung weiterer Personen</li> </ul>	s.o.		Anlage 3

<b>c</b>	<b>Verdachtsprüfung, erste Ergebnisse:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es handelt sich um einen unbegründeten Verdacht (weiter zu 3a)</li> <li>- Es handelt sich um einen vagen Verdacht (weiter zu 3b)</li> <li>- Es handelt sich um einen durch Tatsachen gegründeten Verdacht weiter zu 3c)</li> <li>- Es liegt ein erhärteter und/ oder erwiesener Verdacht vor (weiter zu 3d)</li> </ul>	- Überprüfung der Vermutung	s.o.	Sicherung der Ergebnisse und Begründung der Vermutung der Einstufung und Bewertung des Verdachtes	Anlage 3
<b>3.</b>	<b>Weiterarbeit mit den Ergebnissen der Gefährdungseinschätzung</b>				
<b>a</b>	<b>Ergebnis unbegründeter Verdacht</b> Die beschuldigte Person ist gegenüber allen Personen, die vom Verdacht Kenntnis haben zu rehabilitieren. (weiter bei 5a)	- Rehabilitation der betroffenen Person	s.o.	- Es muss ein Vorgang erarbeitet werden, wie die Rehabilitation erfolgen kann. (siehe 6) - Mitteilung an alle bereits eingebundenen Stellen!	
<b>b</b>	<b>Ergebnis vager Verdacht</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Möglicherweise weitere Stellen (LKA, UVSS) einschalten</li> <li>- Es sind weitere Maßnahmen zur Abklärung des Verdachtes erforderlich</li> <li>- Beteiligung/ Bildung des Krisenteams (siehe 6)</li> </ul>	- Betroffenenschutzorientierte Aufklärung - Ggf. Auflagen bzw. Angebote für die Mitarbeiter:innen (Coaching, Supervision, Beratung)	Interventionsteam bilden	In bestimmte Prozesse können externe Berater:innen einbezogen werden. Bspl: Wildwasser etc.	
<b>c/d</b>	<b>Ergebnis tatsachenbegründeter oder erhärteter oder erwiesener Verdacht</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Meldung an alle zu beteiligenden Stellen (Presbyterium, Kirchenkreis, Landeskirche, Jugendamt)</li> <li>- Sind weitere Maßnahmen zur Abklärung des Verdachts erforderlich</li> <li>- Bildung des Interventionsteams (siehe 6)</li> </ul>	- Betroffenenschutzorientierte Aufklärung	Interventionsteam bilden		

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sofortige Schutzmaßnahmen für die betroffenen Personen mit Hilfestellung der professionellen Unterstützer:innen der Stellen in der Landeskirche</li> <li>- Information von Angehörigen / Erziehungsberechtigten, wenn die als Betroffene:r angegebene Person minderjährig ist</li> <li>- Ggf Zusammenarbeit mit der Strafverfolgungsbehörde</li> </ul>				
<b>e</b>	<p><b>Gespräch mit Tatverdächtiger Person</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinweis auf Recht auf anwaltlichen Beistand, bei Angestellten Recht auf Beteiligung der MAV</li> <li>- Konfrontation mit den Vorwürfen</li> <li>- Hören der Person</li> <li>- Verpflichtung der Verschwiegenheit im Sinne des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Weiterer Schritt der Plausibilität</li> </ul>	<p>Ggf externe Anwaltskanzlei Arbeitsrechtsreferat Krisenteam Vorgesetzte:r MAV</p>	<p><b>Wichtig: Ermitteln tut ausschließlich die Strafverfolgungsbehörde!</b></p> <p><b>Mögliche Handlungsschritte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Kurzfristige Freistellung inkl. Hausverbot</b></li> <li>- <b>Prüfung arbeitsrechtlicher Konsequenzen</b></li> <li>- <b>Klärung der Verantwortlichkeiten</b></li> <li>- <b>Klärung des Datenschutzes und des Persönlichkeitsrechtes</b></li> </ul>	

## Das Interventionsteam

Zur Aufarbeitung des Falles im Bereich der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung ist ein Interventionsteam zu bilden, in dem alle Institutionen beteiligt werden, die entweder rechtlich relevant Verantwortung tragen und/ oder ihre professionelle Fachberatung einbringen können. Es ist niemand zu beteiligen, die in die Vorwürfe involviert ist.

Alle Mailadressen und Telefonnummer müssen untereinander bekannt sein.

Alle beteiligten Personen unterliegen der Geheimhaltung.

Alle beteiligten Personen haben das Recht auf Beratung und Supervision für die persönliche und fachliche Aufarbeitung.

Es ist sinnvoll, dass sich das für die Intervention geplante Krisenteam (mit den feststehenden Personen) vorher schon einmal gesehen und kennengelernt hat. Hier können die Regeln und Ideen der Zusammenarbeit vorbesprochen werden. So sind die Aufgaben und Abläufe im Krisenfall bekannt.

### **Beteiligte Personen im Krisenteam:**

Dienstvorgesetzte/r

Synodaljugendreferent:in / Synodaljugendpfarrer:in bzw. Leitung / Geschäftsführung Jugendarbeit

Superintendenten:in / Vertretung aus dem KSV

Referent:in für Intervention der UVSS

Presbyteriumsvorsitzende/r

Öffentlichkeitsarbeit

### **Aufgaben des Interventionsteams:**

- Verantwortung für die Handlungsabläufe und den gesamten Prozess der Aufklärung und Aufarbeitung unter zur Hilfenahme von professioneller Beratung.
- Initiieren einer umfassenden Krisenintervention anhand des Interventionsplanes
- Aufgabenklärung, wer ist für was zuständig?
- Die Ermittlung obliegt einzig der Strafverfolgungsbehörde
- Entscheidung ob die Behörde einzuschalten ist
- Einleiten von arbeitsrechtlichen Maßnahmen bzw ergreifen von Maßnahmen das Ehrenamt betreffend
- Alle Beratungen sind zu protokollieren, jede Entscheidung muss nachvollziehbar dokumentiert sein
- Die Arbeit beginnt unverzüglich nach Meldung (möglichst innerhalb von 24 Stunden max. jedoch nach 48 Stunden)
- Der Betroffenenenschutz hat höchste Priorität
- Sicherstellung der Begleitung aller Beteiligten
- Die/der Beauftragte für die Öffentlichkeitsarbeit ist zu informieren, um nötigenfalls eine gute Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu gewährleisten (möglicherweise Mitglied im Krisenteam)
- Koordination aller Aufgaben die sich aus dem Interventionsplan ergeben.

**Die Verantwortung des Prozesses ist beim Träger bzw. Kirchenkreis.**

## Aufgabenprozess

Der Prozess der Aufarbeitung sollte eine ebenso hohe Priorität wie die Verdachtsklärung haben. Diese Aufarbeitung sichert die Arbeitsfähigkeit des Systems oder stellt sie wieder her. Die Schritte der Aufarbeitung sollten dokumentiert werden.

	Prozessschritt	Ziele	Beteiligte	Folgen/ Anmerkungen	Dokumente
<b>5.</b>					
a	<b>Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Möglichst vollständige Rehabilitation</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Leitung/ Dienstvorgesetzte/</li> <li>- Zu rehabilitierende Person</li> </ul>	<p>Ein unbegründeter Verdacht hat schwerwiegende Auswirkungen für die falsch verdächtige Person und die Zusammenarbeit in dem betroffenen Team. Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis unter den Mitarbeitenden und der Arbeitsfähigkeit der falsch beschuldigten Person im Hinblick auf die ihr anvertrauten Personen. Die Durchführung der Rehabilitation von Mitarbeitenden bei einem nicht bestätigten Verdacht ist explizite und alleinige Aufgabe der zuständigen dienstvorgesetzten Person und des Trägers. Ein Verfahren kann keine umfassende Garantie geben, dass eine vollständige Rehabilitation gelingt. Die</p>	

				<p>einzelnen Schritte dieses Verfahrens werden formlos dokumentiert. Nach Abschluss wird nach Absprache und im Einvernehmen mit der betreffenden Person geklärt, ob die Dokumente vernichtet oder aufbewahrt werden.</p> <p>Sollten Kosten entstanden sein, werden diese übernommen.</p>	
<b>b</b>	<b>Persönliche Aufarbeitung der Mitarbeiter:innen im Team</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des Systems</li> <li>- Aufarbeitung der emotionalen Betroffenheit</li> <li>- Überprüfung ob der Prozess für alle Beteiligten nachvollziehbar und transparent war</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Krisenteam</li> <li>- Beteiligte Mitarbeiter:innen und möglicherweise Kinder und Jugendliche der Einrichtung</li> <li>- Externe Beratung, Supervision</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für die Aufarbeitung sollte externe Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Supervision der EKvW ist darauf vorbereitet Prozesse zu begleiten.</li> <li>- Ansprechpartner:innen aus dem Krisenteam sollten für Fragen zur Verfügung stehen (im Rahmen dessen, was zu sagen ist – Verschwiegenheit!)</li> <li>- Der Fall sollte mit einer symbolischen Handlung abgeschlossen werden</li> </ul>	<p>EKD Broschüre „Hinschauen, Helfen, Handeln“ „Unsagbares sagbar machen“</p>



<b>c</b>	<b>Aufarbeitung in der betroffenen Einrichtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Reflektion der Abläufe</li> <li>- Überprüfung und Überarbeitung der Gefährdungseinschätzung / des Schutzkonzeptes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Mitarbeiter:innen erlangen Sicherheit im Umgang mit zukünftigen Fällen</li> <li>- Identifizierung von Fehlerquellen im Schutzkonzept</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Team</li> <li>- Leitung</li> <li>- Externe Begleitung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Konstruktive Überprüfung der Handlungsabläufe und die Reflexion des Prozesses.</li> <li>- Notwendige Präventionsmaßnahmen für die Zukunft werden erarbeitet</li> <li>- Der Prozess wird ausgewertet</li> </ul>	
<b>d</b>	<b>Aufarbeitung mit Kindern und Jugendlichen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Kinder und Jugendlichen werden bei ihrer Aufarbeitung unterstützt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kinder und Jugendliche</li> <li>- Ehrenamtliche</li> <li>- Fachkräfte</li> <li>- Externe Unterstützung/ Supervision</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Aufarbeitung erfolgt mit externer Hilfe</li> </ul>	
<b>e</b>	<b>Aufarbeitung mit relevanten Dritten</b> Hier kann es sich um Informationsveranstaltungen für z. B. Eltern handeln oder ein Informationsschreiben, eine Veröffentlichung auf der Homepage o.ä.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Träger ist transparent in seiner Vorgehensweise</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Krisenteam</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ggf muss deutlich gemacht werden, wo die Grenzen von Information sind.</li> </ul>	

## **Kontakt – und Telefonliste für die Krisenintervention**

### **Dienstvorgesetzte/r / Träger / Personalverantwortliche/r und Stellvertretung**

Name, Telefon, Email

Name, Telefon, Email

### **Synodaljugendreferent:in / Synodaljugendpfarrer:in bzw. Geschäftsführung der syn. Jugendarbeit**

Name, Telefon, Email

### **Superintendenten:in / Vertretung aus dem KSV**

Name, Telefon, Email

### **Presbyteriumsvorsitzende/r**

Name, Telefon, Email

### **Landeskirchliche/r Beauftragte/r UVSS**

Pfrn. Daniela Fricke, daniela.fricke@ekvw.de, 0521 – 594-308

### **Jugendamt**

Name, Telefon, Email

### **Insoweit erfahrene Fachkraft (INSOFA)**

Name, Telefon, Email

### **Beratungsstelle extern (Wildwasser/ Zartbitter)**

Wildwasser e.V. Bielefeld, info@wildwasser-bielefeld.de, 0521 – 17 54 76

Zartbitter e.V. Köln, info@zartbitter.de, 0221 – 31 20 55

## Falldokumentation - Kontaktdaten und Plausibilität

Bezeichnung der Einrichtung:	_____
Träger der Einrichtung:	_____
Fallverantwortung:	_____

Entgegennahme der Meldung durch:	_____
Information gemeldet von:	_____
	(Name und Anschrift)
Eingang der Meldung:	_____
	(Datum) (Uhrzeit)
Form der Meldung	<input type="checkbox"/> Persönliches Gespräch
	<input type="checkbox"/> Mail / Brief
	<input type="checkbox"/> Telefonat

Am Verdacht / Vorfall beteiligte Personen:	_____
	Name der (beschuldigten) Person
	<input type="checkbox"/> Hauptamtlich beschäftigt in: _____
	<input type="checkbox"/> Nebenamtlich beschäftigt in: _____
	<input type="checkbox"/> Ehrenamtlich beschäftigt in: _____
	_____
	Betroffene Personen

Erste Einschätzung:

- Grenzverletzung
- Übergriffiges Verhalten
- Fachliches Fehlverhalten
- Strafrechtlich relevante Tat
- Keines von allen

## Angaben zum Verdacht / Vorfall

Ort des Geschehens:

### Objektive Beschreibung

des Verdachts / Vorfalls

(ggf. auf der Rückseite weiterschreiben  
oder weiteres Blatt hinzufügen)

Wer hat was selbst erzählt oder  
berichtet?

Was wurde von wem  
wahrgenommen?

Was wurde von Dritten  
Wahrgenommen?

Aussagen sollten möglichst  
wörtlich und vollständig  
aufgeschrieben werden.

Auch Rückfragen sind zu  
dokumentieren.

**Subjektive Einschätzung  
(Reflektion)**

**Bis jetzt informierte Personen:**

(innerhalb und außerhalb der  
Einrichtung/Gemeinde)

---

Name, Funktion, Kontaktdaten

---

Name, Funktion, Kontaktdaten

---

Name, Funktion, Kontaktdaten

---

Name, Funktion, Kontaktdaten

Einschätzung des Wahrheitsgehalts des Verdachtes:

sehr wahrscheinlich

eher wahrscheinlich

eher unwahrscheinlich

sehr unwahrscheinlich

Begründung:

eingeleitete Sofortmaßnahmen:

## Verdachtserklärung und Gefährdungseinschätzung

Datum
-------

<b>Beteiligte</b>	
Fallverantwortlich	_____
	Name, Funktion
Referent:in für Intervention LKA	_____
	Name
weitere Beteiligte	_____
	Name
	_____
	Name
	_____
	Name

Plausibilität der Vermutung	<input type="checkbox"/> ist gegeben
	<input type="checkbox"/> ist nicht gegeben
Verdachtsstufe	<input type="checkbox"/> unbegründeter Verdacht
	<input type="checkbox"/> vager Verdacht
	<input type="checkbox"/> tatsachenbegründeter Verdacht
	<input type="checkbox"/> erhärteter / erwiesener Verdacht

**Begründung des Ergebnisses**

(ggf. Rückseite verwenden)

Fall ist abgeschlossen

Ja    Aufarbeitung und ggf. Rehabilitation notwendig

Nein

**weiteres Vorgehen**

Meldungen

Ja    s. Teil 3

Nein

<b>Wer</b>	<b>Was</b>	<b>Bis wann</b>



## Meldung

Meldungen an Superintendantur

Ja

Telefonat

Nein

Mail

persönliches Gespräch

Meldung an

\_\_\_\_\_  
Name und Telefonnummer der Ansprechperson

Meldung durch

\_\_\_\_\_  
Name

Notizen / Vereinbarungen

LKA / UVSS

Ja

Telefonat

Nein

Mail

persönliches Gespräch

Notizen / Vereinbarungen

(siehe Hinweise nächste Seite)

## Interventionsteam

<b>Beteiligte im Interventionsteam</b>		
<b>Name</b>	<b>Funktion / Institution</b>	<b>Kontaktdaten</b>

<b>Aufgaben</b>		
<b>Wer</b>	<b>Was</b>	<b>Bis wann</b>

Strafverfolgungsbehörde	Ja	<input type="checkbox"/>	Telefonat
	Nein, Begründung	<input type="checkbox"/>	Mail
		<input type="checkbox"/>	persönliches Gespräch

Meldung an	_____
	Name und Telefonnummer der Ansprechperson
Meldung durch	_____
	Name
Notizen / Vereinbarungen	_____

sonstige Stellen	Ja	<input type="checkbox"/>	Telefonat
	Nein, Begründung	<input type="checkbox"/>	Mail
		<input type="checkbox"/>	persönliches Gespräch

Meldung an	_____
	Name und Telefonnummer der Ansprechperson
Meldung durch	_____
	Name
Notizen / Vereinbarungen	_____

sonstige Stellen	Ja <input type="checkbox"/> Telefonat Nein, Begründung <input type="checkbox"/> Mail <input type="checkbox"/> persönliches Gespräch
------------------	---

Meldung an	_____
	Name und Telefonnummer der Ansprechperson
Meldung durch	_____
	Name
Notizen / Vereinbarungen	_____

sonstige Stellen	Ja <input type="checkbox"/> Telefonat Nein, Begründung <input type="checkbox"/> Mail <input type="checkbox"/> persönliches Gespräch
------------------	---

Meldung an	_____
	Name und Telefonnummer der Ansprechperson
Meldung durch	_____
	Name
Notizen / Vereinbarungen	_____



**subjektive Wahrnehmung**

**weiteres Vorgehen**

<b>Wer</b>	<b>Was</b>	<b>Bis wann</b>

### **Katrin Eckelmann**

Leitung und Geschäftsführung des Jugendreferats  
im Kirchenkreis Vlotho



### **Friedrich Kasten**

Leitung und Geschäftsführung von juenger unterwegs  
im Kirchenkreis Minden



### **Jürgen Ennen**

Leitung und Geschäftsführung des Amtes für  
Jugendarbeit im Kirchenkreis Herford



### **Benjamin Tinz**

Leitung und Geschäftsführung des Jugendpfarramts  
im Kirchenkreis Lübbecke



### **Christian Weber**

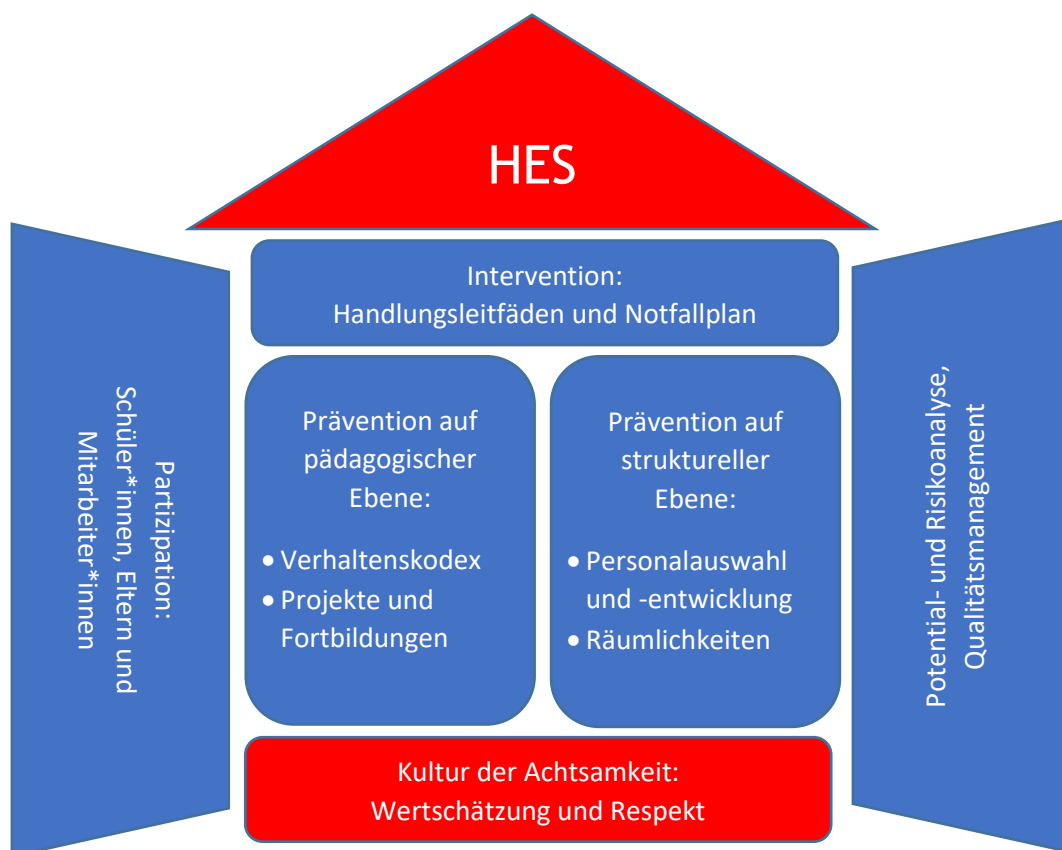
Fachkraft für Prävention bei der UVSS  
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Evangelische Kirche  
von Westfalen



# Schutzkonzept

## gegen sexualisierte Gewalt



**Hans-Ehrenberg-Schule**  
Gymnasium in Trägerschaft der  
Evangelischen Kirche von Westfalen  
Elbeallee 75  
33689 Bielefeld-Sennestadt



# Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	2
1.1.	Ausgangslage und Erstellung des Schutzkonzeptes .....	2
2.	Prävention auf pädagogischer Ebene.....	3
2.1.	Kultur der Achtsamkeit.....	3
2.2.	Verhaltenskodex.....	4
2.2.1.	Interaktion und Kommunikation .....	4
2.2.2.	Respektvoller Umgang miteinander.....	5
2.2.3.	Umgang und Nutzung von Medien .....	5
2.2.4.	Schutzauftrag und Aufsichtspflicht .....	6
2.3.	Projekte und Fortbildungen .....	7
2.3.1.	Maßnahmen zur Stärkung von Schüler*innen .....	7
2.3.2.	Informationsabende für Eltern.....	8
2.3.3.	Aus- und Fortbildungen .....	8
3.	Prävention auf struktureller Ebene .....	8
3.1.	Personalauswahl und Ausbildung .....	8
3.1.1.	Führungszeugnis.....	8
3.1.2.	Selbstauskunfts- und Selbstverpflichtungserklärung .....	9
3.1.3.	Einstellungsgespräche .....	9
3.2.	Personalentwicklung .....	9
3.3.	Räumlichkeiten und Aufsichten .....	9
3.3.1.	Klassenräume und Fachräume .....	10
3.3.2.	Toiletten .....	10
3.3.3.	Souterrain im d-Trakt und Bielplatz .....	10
3.3.4.	Oberstufentrakt.....	11
3.3.5.	Pausengelände / Schulhof .....	11
3.3.6.	Sporthallen .....	12
4.	Intervention.....	12
4.1.	Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten .....	12
4.2.	Handlungsleitfaden .....	14
4.3.	Notfallplan.....	15
4.4.	Gesprächsleitfaden.....	16
5.	Partizipation und Kooperation .....	17
5.1.	Elternarbeit.....	17
5.2.	Schüler*innenpartizipation .....	17
6.	Qualitätsmanagement.....	17
7.	Anlagen.....	19

# 1. Einleitung

In den Leitbildern der Hans-Ehrenberg-Schule (kurz HES) heißt es: *“Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer können dann miteinander arbeiten und voneinander lernen, wenn sie offen und angstfrei miteinander umgehen [...]. In einem offenen Miteinander möchten wir die Entwicklung sozialer und kommunikativer Fähigkeiten verwirklichen. Nicht nur durch das Vermitteln, sondern vor allem durch Praktizieren christlicher und sozialer Grundwerte wie Verantwortung, gegenseitige Achtung, Partnerschaftlichkeit, Vertrauen und Offenheit können wir die uns anvertrauten jungen Menschen nachhaltig dazu befähigen.*

*Auch möchten wir den Schülerinnen und Schülern auf ihrem Lern- und Lebensweg und ganz besonders bei auftretenden Problemen hilfreiche Begleiter sein.“<sup>1</sup>*

Evangelische Schulen stützen sich auf das christliche Menschenbild und stellen das körperliche, geistige und seelische Wohl der lernenden Kinder und Jugendlichen in das Zentrum der pädagogischen Verantwortung. Aus diesem Grund fühlen wir uns als evangelische Schule dem Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Übergriffen, Gewalt und Missbrauch in besonderer Weise verpflichtet.

Mit diesem institutionellen Schutzkonzept setzen wir das Kirchengesetz der EKvW zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. November 2020 und das Schulgesetz NRW (§ 42, Absatz 6) um. Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (BKISchG, 2011) fordert von Lehrer\*innen, Anhaltspunkte von Gefährdungen aktiv nachzugehen (§4) und schafft einen Rahmen für den Aufbau von Netzwerkstrukturen im Kinder- und Jugendschutz (§3).

Wir möchten unserer Verantwortung für den Kinderschutz, der sich aus dem Erziehungsauftrag und der Ausrichtung auf ein christliches Welt- und Menschenbild ergibt, gerecht werden. Das Schutzkonzept soll Sorge dafür tragen, dass die HES zu einem Kompetenzort wird, an dem Kinder und Jugendliche, die innerhalb oder außerhalb der Schule von sexualisierter Gewalt bedroht oder betroffen sind, Unterstützung finden<sup>2</sup>.

Darüber hinaus trägt das Schutzkonzept auch dazu bei, schützende Strukturen zu etablieren. Im Folgenden sollen alle diesbezüglichen Maßnahmen der HES in diesem Konzept gebündelt verschriftlicht werden.

## 1.1. Ausgangslage und Erstellung des Schutzkonzeptes

Auf einer Kollegiumstagung vom 26.01.22 bis zum 28.01.22 wurden die Mitarbeitenden der Hans-Ehrenberg-Schule in das Thema Prävention sexualisierter Gewalt eingeführt.

Den Auftakt bildete ein Impulsvortrag der Referentin der Fachstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung im Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe zum Thema „Sexualisierte Gewalt - Schutzkonzepte“. Neben dem Kollegium nahmen daran auch Mitarbeitende, Elternvertreter, Vertreter aus der Schülerschaft und die pädagogische Dezernentin des Landeskirchenamtes teil. Inhaltlich wurden wir über den schulischen Kinderschutzauftrag und das entsprechende Kirchengesetz informiert. Weiterhin wurde aufgezeigt, was sexualisierte Gewalt bedeutet,

<sup>1</sup> Vgl. Unsere Leitbilder. In: Schulprogramm der Hans-Ehrenberg-Schule.

<sup>2</sup> Vgl. Strategien zur Prävention sexualisierter Gewalt. Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept an Schulen in evangelischer Trägerschaft. Arbeitskreis Evangelische Schule. Evangelische Kirche in Deutschland. S.3

wie sie an Schulen oder anderen Institutionen passieren kann und was typische Strategien von Tätern und Täterinnen sind. Mit diesem Vorwissen konnte anschließend dargestellt werden, welche Bausteine zu einem Schutzkonzept gehören.

Am zweiten Tag wurde in Kleingruppen an dem Thema „Strategien zur Prävention sexualisierter Gewalt“ gearbeitet. Darüber hinaus wurde mit einer Risiko- und Potentialanalyse begonnen, also der Überlegung, was die Hans-Ehrenberg-Schule bereits zum Schutz der ihr anvertrauten Kinder implementiert hat und welche Punkte noch berücksichtigt werden müssten, um ein Risiko für sexualisierte Gewalt zu minimieren.

Die Ergebnisse der Risiko- und Potentialanalyse wurden von einer Arbeitsgruppe ausgewertet bzw. weiterentwickelt, sie sind in das vorliegende Schutzkonzept eingebunden.

Auf einem weiteren pädagogischen Tag am 31.10.2022 wurden die Grundsteine für den Verhaltenskodex und den Notfallplan gelegt. Darüber hinaus wurde die Risikoanalyse aus Sicht der Schüler\*innen und deren Perspektive auf das Schutzkonzept weiter vertieft.

Das Konzept wurde unter Partizipation aller an Schule beteiligten Gruppen von einer Arbeitsgruppe erstellt, in den Gremien diskutiert und von der Schulkonferenz beschlossen.<sup>3</sup>

## 2. Prävention auf pädagogischer Ebene

Lehrer\*innen und Mitarbeiter\*innen an einer evangelischen Schule begleiten die Kinder und Jugendlichen in ihren Bildungs- und Entwicklungsprozessen und verbringen jeden Tag viel Zeit mit ihnen. Damit tragen sie eine große Verantwortung für das körperliche, geistige und seelische Wohl der Heranwachsenden. In diesem Zusammenhang besteht die Pflicht von Lehrkräften und Mitarbeiter\*innen an der HES, die Kinder und Jugendlichen vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Dieser Schutz erfordert ein Zusammenspiel verschiedener Maßnahmen, bedarf aber als Fundament einer klaren Grundhaltung jeder einzelnen Lehrkraft, um entsprechend dem Christlichen Menschenbild die Begegnungen mit Kindern und Jugendlichen in einer Kultur der Aufmerksamkeit und Nächstenliebe zu gestalten<sup>4</sup>.

### 2.1. Kultur der Achtsamkeit

Sicherheit, Schutz, Angstfreiheit und Gewaltlosigkeit sind in unserer Schule Grundwerte, für deren Wahrung und Sicherung alle Beteiligten in der Schule (Schüler\*innen, Eltern, Lehrer\*innen, Mitarbeiter\*innen, Schulleitung) verantwortlich eintreten.

Wir lassen körperliche, seelische, soziale, verbale und sexuelle Gewalthandlungen in der Hans-Ehrenberg-Schule nicht zu und bemühen uns um eine Schulkultur, die von

---

<sup>3</sup> Folgende Schutzkonzepte waren für uns hilfreich: Vgl. Schutzkonzept Ev. Kirchenkreis Gütersloh TOP 15 - Kreis-synode am 10.06.2022; Institutionelles Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt der Marienschule der Ursulinen Bielefeld; Institutionelles Schutzkonzept B.M.V.-Gymnasium Essen

<sup>4</sup> Vgl. Strategien zur Prävention sexualisierter Gewalt. Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept an Schulen in evangelischer Trägerschaft. Arbeitskreis Evangelische Schule. Evangelische Kirche in Deutschland. S.11

Achtung und Respekt, von Wertschätzung und Anerkennung zwischen allen Personen unserer Schule geprägt ist.

Diese Kultur der Achtsamkeit möchten wir zum einen mit einem Verhaltenskodex untermauern, der von den Mitarbeiter\*innen in regelmäßigen Abständen in Erinnerung gerufen und unterschrieben wird. Zum anderen sollen regelmäßige Projekte mit den Schüler\*innen, Informationsabende für die Eltern und Fortbildungen für die Kolleg\*innen sicherstellen, dass alle Personen, die an Schule beteiligt sind, für das Thema sensibilisiert werden.

## 2.2. Verhaltenskodex<sup>5</sup>

Neben unserem Leitbild des Schulprogramms sowie den Grundprinzipien und Regelungen zum Vorgehen in Fällen sexualisierter Gewalt bietet der Verhaltenskodex Orientierung für das eigene Verhalten, insbesondere für das Nähe-Distanz-Verhalten und für den grenzwahrenden Umgang.

Vertrauen und Nähe gehören selbstverständlich zur pädagogischen Beziehung. Damit diese Basis der Pädagogik nicht für Grenzüberschreitungen, Gewalt, sexualisierte Gewalt und ihre Vorbereitung genutzt werden kann, werden im Verhaltenskodex verbindliche Regeln bzw. Rahmenbedingungen festgelegt. Grundsätzlich gilt es den pädagogischen Alltag nicht durch Regeln und Verbote zu überfrachten.

Jede am Schulleben beteiligte Person bleibt selbst dafür verantwortlich, das Verhältnis von Nähe und Distanz zu anderen angemessen und situationsabhängig zu gestalten. Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten.

Alle sind im Sinne der gemeinsamen Verantwortung dazu angehalten, wahrgenommene Grenzüberschreitungen anzusprechen. Eine Teamatmosphäre ist im besten Falle geschaffen, wenn diese sensible Thematik angstfrei miteinander besprochen wird.

Ein vereinbarter Verhaltenskodex muss regelmäßig angesprochen, überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

### 2.2.1. Interaktion und Kommunikation

- Im Kontakt mit den Schüler\*innen, Lehrkräften und Mitarbeiter\*innen vermeide ich eine sexualisierte Sprache und Wortwahl sowie Handlungen mit sexualbezogenem Charakter.
- Schülerinnen und Schüler werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kosenamen angesprochen. Spitznamen sind nur auf Wunsch der Schüler\*innen erlaubt.
- Ich als Lehrer\*in bzw. Mitarbeiter\*in der Hans-Ehrenberg-Schule baue keine herausgehobenen, intensiven freundschaftlichen Beziehungen zu Schüler\*innen auf. Ich nehme jedoch die persönlichen und schulischen Probleme der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen ernst, unterstütze diese und vermittele ggf. Hilfen.

---

<sup>5</sup> Der Verhaltenskodex ist in einer anderen Schriftart abgedruckt, weil er ein eigenes Dokument darstellt, das von den Mitarbeitenden der HES in regelmäßigen Abständen unterschrieben wird.

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten schulischen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass keine Grenzen überschritten werden, ggf. kann die/der Schüler\*in vorweg darlegen, dass für sie/ihn eine Alternative wünschenswert ist.
- Ich als Lehrer\*in bzw. Mitarbeiter\*in der Hans-Ehrenberg-Schule gebe den Schüler\*innen keine Informationen über das Privatleben einzelner Kolleg\*innen. Sofern es pädagogisch sinnvoll und persönlich stimmig ist, können selbstbestimmt grundlegende Informationen über die eigene individuelle Lebensform und sexuelle Identität preisgegeben werden.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost oder zum Schutz erlaubt. Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung sind grundsätzlich nicht erlaubt.
- Im Sportunterricht sind Hilfestellungen / Sicherungen als eindeutige Hilfestellung zu gestalten und zu erläutern.

### 2.2.2. Respektvoller Umgang miteinander

- Lerninhalte, Methoden und schulische Rituale haben die persönlichen Grenzen der Schüler\*innen zu achten und dürfen einzelne Schüler\*innen nicht bloßstellen, erniedrigen oder ausgrenzen.
- Liebesbeziehungen und sexuelle Kontakte zwischen Lehrer\*innen/Mitarbeiter\*innen und Schüler\*innen sind grundsätzlich untersagt.
- Lehrer\*innen und Mitarbeiter\*innen der Hans-Ehrenberg-Schule schlafen grundsätzlich nicht mit Schüler\*innen in einem Raum oder Zelt – auch nicht auf ausdrücklichen Wunsch einzelner Eltern.
- Schüler\*innen benutzen grundsätzlich nach Geschlechtern getrennte Umkleidekabinen. Lehrer\*innen und Mitarbeiter\*innen ziehen sich in eigens dafür vorgesehenen Räumlichkeiten um.
- Schüler\*innen werden weder überredet noch gezwungen, sich nach dem Sport- bzw. Schwimmunterricht zu duschen.
- Wenn möglich werden Lerngruppen auf Klassen- und Kursfahrten von einer männlichen und weiblichen Begleitperson betreut.
- Keinesfalls darf eine Atmosphäre entstehen, in der sich die Schüler\*innen aus Mitleid für das Wohlbefinden der Erwachsenen verantwortlich fühlen oder zu persönlichen Vertrauenspersonen werden.

### 2.2.3. Umgang und Nutzung von Medien

- Filme, Computerspiele, Druckmaterial oder sonstige digitale Medien mit pornographischen Inhalten sind verboten. Gewaltverherrlichende oder diskriminierende Inhalte sowie erotische und sexuell konnotierte Texte, Filme und Bilder dürfen nur im unterrichtlichen Kontext

ausschließlich nach geltenden gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden und verlangen eine reflektierte Auseinandersetzung.

- Ich als Lehrer\*in und Mitarbeiter\*in der Hans-Ehrenberg-Schule pflege keine privaten, sondern lediglich pädagogische Internetkontakte mit Schüler\*innen. Ich grenze mich in der Regel gegenüber medialen Kontaktanfragen der mir anvertrauten jungen Menschen ab – z.B. bei Freundschaftsanfragen bei Facebook, Instagram oder Kontaktanfragen bei snapchat.
- Lehrer\*innen, Mitarbeiter\*innen und Schüler\*innen der Hans-Ehrenberg-Schule verpflichten sich, auf eine gewaltfreie Nutzung jedweder Medien zu achten. Bei jeder Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing wird Stellung bezogen und werden ggf. angemessene Schritte eingeleitet.
- Alle am Schulleben beteiligten Personen dürfen in unbedecktem oder leicht bedecktem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet noch fotografiert oder gefilmt werden.
- Vor der Veröffentlichung von Bildmaterial ist die Zustimmung der fotografierten Person bzw. ggf. der Erziehungsberechtigten nach DSGVO einzuholen.

#### 2.2.4. Schutzauftrag und Aufsichtspflicht

- Alle an der Hans-Ehrenberg-Schule tätigen Personen (Lehrer\*innen, Mitarbeiter\*innen, AG-Leiter\*innen, Ehrenamtliche usw.), deren Kontakt mit Schüler\*innen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erfordert (abhängig von Art, Dauer, Intensität des Kontaktes), legen dieses auf Verlangen der Schulleitung vor. Dies gilt auch für Eltern, die eine mehrtägige Klassen-/Studienfahrt begleiten.
- Die Jugendschutzbestimmungen sind für alle verbindlich.
- Ich als Lehrer\*in bzw. Mitarbeiter\*in der Hans-Ehrenberg-Schule schreite bei grenzverletzenden Umgangsweisen (gewalttätigen oder sexualisierten Handlungen und Sprechweisen) unverzüglich ein.
- Als Lehrer\*in bzw. Mitarbeiter\*in der Hans-Ehrenberg-Schule bin ich mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung sowie der Vorbildfunktion in meiner Rolle gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst.
- Ich bin mir bewusst, dass jede Art der sexualisierten Gewalt disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.
- Um allen am Schulleben beteiligten Personen der Hans-Ehrenberg-Schule einen geschützten Raum zu bieten, verpflichte ich mich mit meiner Unterschrift zur Einhaltung der oben genannten Verhaltensweisen und Richtlinien.
- Ich kenne die Regelungen aus dem KGSsG (insbesondere der Meldepflicht) und verpflichte mich, diese zu befolgen.

## 2.3. Projekte und Fortbildungen

Weitere Maßnahmen sollen präventiv dazu beitragen, dass die Jugendlichen in ihrer Persönlichkeit gestärkt werden. Weiterhin möchten wir die Eltern durch Informationsabende aufklären und Mitarbeitende in Fortbildungen professionalisieren. Alle Beteiligten sollen auf diese Weise regelmäßig für das Thema sexualisierte Gewalt sensibilisiert werden.

### 2.3.1. Maßnahmen zur Stärkung von Schüler\*innen

Ein wichtiger Bestandteil der Präventionsarbeit kommt der Stärkung der Schüler\*innen insgesamt zu, da starke Persönlichkeiten einem deutlich geringeren Risiko ausgesetzt sind, Opfer sexualisierte Gewalt zu werden.

Die HES bietet facettenreiche Stärkungskonzepte bzw. Projekte, wie z.B.:

- Die Stärkung der Klassengemeinschaft im Rahmen der Studien- und Orientierungswoche in Klasse 5 und 6
- Im Sexualkundeunterricht in der Jahrgangsstufe 6 im Rahmen des NaWi-Unterrichts geht es nicht nur um biologisches Wissen über den menschlichen Körper, sondern es werden auch Grenzverletzungen und Formen der Selbstbehauptung thematisiert.
- Der reflektierte Umgang mit Medien: „Surfen mit Sinn“ im Rahmen der Medienbildung in Jahrgang 6 und 7
- Die Erweiterung der Suchtprävention um einen Workshop zur Sensibilisierung der Schüler\*innen für sexualisierte Gewalt im Rahmen der Studien- und Orientierungswoche im Jahrgang 7 durch den Workshop „JAR 3.0“ des Vereins „Eigensinn e.V.“
- Die Besinnungstage in „Hardehausen“ im Jahrgang 7
- Das Projekt „Verantwortung“ im Jahrgang 9
- Die Patenschaften zwischen älteren Schüler\*innen und den Klassen der Erprobungsstufe
- Die Ausbildung von Pat\*innen zu Streitschlichtern\*innen
- Die Klassenprojekttag zur Stärkung der Klassengemeinschaft durch Schulsozialarbeiterin oder externe Anbieter\*innen (z.B. Eigensinn e.V. oder Schattenspringer)
- Die Resilienz-Veranstaltung im Rahmen der Studien- und Orientierungswoche in der Einführungsphase - die, wenn möglich, um eine Fortbildung zum Thema sexualisierte Gewalt erweitert werden soll
- Die Partizipation von Schüler\*innen als Präventionsmittel zur Verringerung des Machtgefälles und zur Stärkung der Position der Jugendlichen innerhalb des Systems Schule: SV, Beteiligung an der Schulkonferenz



Diese Projekte werden im Schulprogramm bzw. Fahrtenprogramm der HES detaillierter beschrieben und dienen im Wesentlichen dazu, die Persönlichkeit der Schüler\*innen zu stärken, sie zu einem reflektierten Umgang mit sozialen Medien zu befähigen und für das Thema sexualisierte Gewalt zu sensibilisieren.

### 2.3.2. Informationsabende für Eltern

In regelmäßigen Abständen werden Informationsabende für Eltern in der Schule durch den Verein „Eigensinn: Prävention von sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen e.V.“ angeboten, z.B. zur Sicherheit in Internet und sozialen Netzwerken.

In Zukunft sollen noch weitere Fortbildungen für Eltern implementiert werden, um diese für das Thema sexualisierte Gewalt zu sensibilisieren bzw. darüber aufzuklären.

### 2.3.3. Aus- und Fortbildungen

Ein weiterer Bestandteil der Präventionsarbeit ist die Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden. Sie soll zum einen Sicherheit im Umgang mit (Verdachts-)Fällen vermitteln und zum anderen dafür sorgen, dass sich eine Haltung der Achtsamkeit verankert und das Thema auch langfristig als ein zentrales Thema in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen benannt und bearbeitet wird.

## 3. Prävention auf struktureller Ebene

Präventionsmaßnahmen beziehen sich nicht nur auf die pädagogische Ebene, sondern finden sich auch in der transparenten Organisation strukturell wirksamer und verankerter Schutzmaßnahmen. Hierdurch soll das Risiko von Übergriffen aus den eigenen Reihen vermindert werden.

### 3.1. Personalauswahl und Ausbildung

Institutionelle Prävention bedeutet, den aktiven Schutz von Schutzbefohlenen in der Auswahl und Entwicklung von Personal verbindlich zu berücksichtigen.

Es existiert kein eindeutiges Profil von Tatpersonen sexueller Gewalt, mithilfe dessen man das Risiko, eine(n) solche(n) einzustellen, bei der Personalauswahl im Vorhinein reduzieren könnte. Es gilt also, potenzielle Täter\*innen von Beginn an zu zeigen, dass das Thema Prävention und Schutz vor sexualisierter Gewalt in unserer Institution einen hohen Stellenwert hat.

#### 3.1.1. Führungszeugnis

Alle Mitarbeiter\*innen an der Hans-Ehrenberg-Schule, die in direktem Kontakt zu den Schüler\*innen stehen, müssen bei ihrer Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Dieses darf nicht älter als drei Monate sein. Es wird der Personalakte beigelegt und muss alle fünf Jahre erneuert werden.

Referendar\*innen und Praktikant\*innen unterschreiben den Verhaltenskodex, deren Akten werden im ZfSL oder der Universität geführt.



### 3.1.2. Selbstauskunfts- und Selbstverpflichtungserklärung

Kirchliche Rechtsträger müssen von ihren Mitarbeiter\*innen einmalig eine Selbstauskunftserklärung einfordern. Darin versichern die Mitarbeitenden, dass sie nicht wegen einer sexualbezogenen Straftat verurteilt und auch kein Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren gegen ihn / sie eingeleitet worden ist. Die Selbstauskunftserklärung beinhaltet ebenfalls die Verpflichtung, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen (siehe Anlage).

### 3.1.3. Einstellungsgespräche

Neben Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung gilt es auch, bereits in Einstellungsgesprächen die Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu thematisieren und über den Verhaltenskodex an unserer Schule aufzuklären. Damit wollen wir zeigen, dass sexualisierte Gewalt an unserer Schule kein Tabuthema ist und jeder von uns Verantwortung für die institutionelle Prävention trägt. Das Gespräch darüber dient auch dazu, sich einen Eindruck über die Haltung dieser Person im Hinblick auf die Prävention zu verschaffen und ihre Eignung in dieser Hinsicht zu beurteilen.

Die Ausbildungsbeauftragten sorgen dafür, dass diese zu Beginn ihrer Ausbildungszeit an der HES über unser Schutzkonzept informiert werden, dass ihnen unser Verhaltenskodex erläutert wird und dass sie sich vor diesem Hintergrund ebenfalls mit Unterschrift einer Selbstauskunfts- und Selbstverpflichtungserklärung zu unserer Präventionsarbeit verpflichten.

Gleiches gilt für Praxissemesterstudierende, hier übernimmt die mit der Praktikantenbetreuung beauftragte Lehrkraft diese Einführung.

Praktikant\*innen werden ebenfalls über unsere Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt informiert und unterschreiben den Verhaltenskodex.

## 3.2. Personalentwicklung

Der jeweiligen Aufgabe, Position und Situation angemessen bleibt die Prävention Gegenstand weiterer Personalgespräche bzw. Mitarbeitendengespräche. Dies gilt sowohl in Bezug auf neue als auch für bereits beschäftigte Mitarbeitende.

Fortbildungen zur Prävention sexualisierter Gewalt sind im Kapitel „1.1. Ausgangslage und Erstellung des Schutzkonzeptes“ und „2.3 Projekte und Fortbildungen“ aufgeführt.

## 3.3. Räumlichkeiten und Aufsichten

Die Hans-Ehrenberg-Schule bietet sowohl weitläufige Grün- und Freiflächen als auch ein großes Schulgebäude mit Gebäudetrakten für die Klassenräume der Erprobungs- und Mittelstufe, einem Oberstufentrakt, welcher im Erdgeschoss auch die naturwissenschaftlichen Fachräume beherbergt. Die Räume der Fachschaften Kunst und Musik befinden sich im Souterrain des d-Traktes. Das umfangreiche Platzangebot bietet jedoch auch Gefahren, die sich möglicherweise aus den zahlreichen, relativ schlecht einsehbaren Ecken, Nischen und Räumen ergeben.

Wir verpflichten uns, unsere Aufsichtspflichten sowohl während des Unterrichts als auch während der Pausen konsequent zu erfüllen und ernst zu nehmen. Wir gehen stets mit offenen Augen durch die Schule und treten mit Schüler\*innen, die sich unbefugt an bestimmten Orten aufhalten, in den Dialog und sensibilisieren sie für die Verhaltensregeln an der Hans-Ehrenberg-Schule. Dennoch möchten wir betonen, dass wir die Privatsphäre unserer Schüler\*innen achten und ihnen entwicklungsnotwendige und adäquate Rückzugsorte zugestehen. Es geht uns nicht um ihre Überwachung, sondern um einen geschärften Blick für potenzielle Gefahrensituationen.

### 3.3.1. Klassenräume und Fachräume

Die Klassen- und Fachräume sind während der Pausenzeiten abgeschlossen. Schüler\*innen sind zudem dazu angehalten, die vereinbarten Klassen- und Verhaltensregeln zu beachten. Aufsichtsführende Lehrer\*innen schließen 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn die Klassenräume der Erprobungs- (c-Trakt) und Mittelstufe (b-Trakt) auf. Es gelten folgende Regeln für Klassen- und Fachräume:

- Die Klassenräume werden im Alltag nicht von innen abgeschlossen.
- Die Unterrichtenden schließen nach Unterrichtsschluss die Klassenräume ab und vergewissern sich, dass sich keine Schüler\*innen mehr im Raum aufhalten.
- Schüler\*in-Lehrer\*in-Gespräche finden in Räumen statt, die von außen jederzeit zugänglich sind.
- Sollten die Schüler\*innen z.B. für Gruppenarbeiten den Klassenraum verlassen, muss die Lehrkraft jederzeit Bescheid wissen, wo sich die Schüler\*innen aufhalten, und den Arbeitsprozess durch sporadische Anwesenheit begleiten.

### 3.3.2. Toiletten

Toiletten gelten für Schüler\*innen, vor allem in den Pausen, als Orte, an denen sie sich der Aufsicht des Lehrpersonals entziehen können. Sie bieten neben der Sicherheit, dass Aufsichtsführende in der Regel nicht eintreten, die zusätzliche Option, sich in den Kabinen einzuschließen. Umso wichtiger ist es, sie als potenzielle Tatorte sexueller Übergriffe in den Blick zu nehmen. Die Aufsichtsführenden sind angehalten auch die Toilettenräume im Blick zu haben. Dies gilt für Außentoiletten am d-Trakt durch die Aufsicht des Pausenhofs 2 und die Toiletten im a-Trakt durch die Aufsicht im Foyer.

Die Aufsicht im Foyer kontrolliert auch im Bereich a0 die Treppen zum Fahrradkeller und den Gang zur Übermittagsbetreuung.

### 3.3.3. Souterrain im d-Trakt und Bielplatz

Das Souterrain mit dem FZ stellt bei Schüler\*innen der Oberstufe einen beliebten Aufenthaltsort für Pausen sowie die Zeit vor und nach dem Unterricht bzw. in Freistunden dar. Die Unterrichtenden der Kunst- und Musikräume zeigen im Durchgang zum FZ sowie d03 Präsenz. Die Fachräume sind während der Pause geschlossen. Auch das FZ unterliegt der Aufsichtspflicht.

### 3.3.4. Oberstufentrakt

Die Kursräume in dem Oberstufentrakt d werden, wie auch die Räume im weiteren Gebäude, nach dem Unterricht abgeschlossen und vom nächsten Fachlehrer wieder geöffnet.

Dieses Vorgehen verhindert bei Schülerinnen und Schülern einerseits das unbefugte Betreten der Räume oder den Aufenthalt darin in den Freistunden und Pausen, was das Risiko, dass sich dort unbemerkte Übergriffe ereignen könnten, verringert.

Andererseits eröffnet dies auch denjenigen, die einen Schlüssel besitzen oder sich anderweitig Zugang zu einem der Räume verschafft haben, einen großen Spielraum für einen ungestörten Aufenthalt. Die Räume sind mit Sichtschutzrollos ausgestattet, sodass Einblicke von außen verhindert werden können.

Deshalb gelten folgende Regeln für die Nutzung der Oberstufenräume:

- Der Lehrer/die Lehrerin verlässt nach Beendigung der Stunde als Letzte(r) den Raum und verschließt die Tür.
- Schüler\*innen dürfen die Pausen nicht in den Räumen verbringen.
- Verlässt der Lehrer/ die Lehrerin den Raum, bleibt die Tür angelehnt.
- Einzelgespräche zwischen Lehrer\*innen und Schüler\*innen bzw. Gespräche in Kleingruppen finden in Räumen statt, die von außen jederzeit zugänglich sind.

Bei den Aufsichten am Eingang der Oberstufe müssen der Treppenaufgang am Ende des Aufenthaltsbereich der Oberstufenschüler\*innen, die Flure vor d114 und d018 und der Durchgang FZ/d03 besonders im Blickfeld sein.

### 3.3.5. Pausengelände / Schulhof

Neben ihrer zentralen Lage in Sennestadt, besitzt die HES ein umfangreiches Schulgelände, zu welchem neben den Schulhöfen auch Grün- und Freiflächen gehören, welche von den SchülerInnen zur Pausengestaltung/Freistundengestaltung genutzt werden.

Deshalb ist es umso wichtiger, dass Pausenaufsichten sehr ernst genommen werden und die Aufsicht führenden Lehrer\*innen neben den hoch frequentierten Bereichen, sprich dem großen Schulhof, dem kleinen Schulhof der Unterstufe, dem sogenannten Affenkäfig, auch und vor allem die zahlreichen versteckten Rückzugsorte, wie zum Beispiel das Waldstück auf dem kleinen Schulhof, das Carport/den Parkplatz vor den Physikräumen, in den Blick zu nehmen und regelmäßig zu kontrollieren. Ebenfalls soll auf den Wegen um die Sporthallen Präsenz gezeigt werden.

Zwar sind diese explizit in der Pausenordnung als Orte, die nicht zum Pausengelände gehören, ausgewiesen, aber gerade deshalb wirken sie auf Schüler\*innen oft anziehend.

Das bunte Treiben auf dem Schulhof und viele Situationen, die daraus entstehen, sind für das Aufsichtspersonal oftmals schwierig einzuordnen. Die Aufsicht führende Lehrkraft muss bei unklaren Situationen entscheiden, ob bzw. wie sie interveniert. Bei eindeutigen Konflikten, die speziell sexuell motiviert, übergriffig bzw. grenzüberschreitend sind, ist konsequentes Einschreiten erforderlich.

### 3.3.6. Sporthallen

Die Geschlechtertrennung beim Umkleiden vor und nach dem Sportunterricht wird in den Turnhallen strikt eingehalten. Der Sportlehrer/ die Sportlehrerin achtet darauf, dass die Schüler\*innen den gegengeschlechtlichen Umkleidebereich nicht betreten und dass Türen geschlossen gehalten werden. Möchten sich Schüler\*innen, die sich nicht dem binären Geschlechtersystem zugehörig fühlen, nicht gemeinsam mit ihren Mitschüler\*innen im selben Umkleideraum umziehen, können sie z.B. in die Duschräume ausweichen.

Für den Schwimmunterricht gelten dieselben Regeln, in Abhängigkeit der räumlichen Gegebenheiten.

## 4. Intervention

Auch wenn das vorliegende Schutzkonzept in erster Linie zum Ziel hat, präventiv zu wirken, kann es doch zu Situationen kommen, die eine Intervention notwendig machen. Für viele Mitarbeitende ist der Umgang mit einem Vorfall, Verdacht oder einer Mitteilung eine große Herausforderung.

Kommt es an der HES zu einer Grenzüberschreitung, hat die Unterstützung der betroffenen Person hohe Priorität. Handlungsleitend sind dabei die vereinbarten Handlungsleitfäden und der schulische Notfallplan. Durch die Beteiligung der Ansprechpersonen, der Schulleitung und ggf. der Meldestelle der EKvW erfolgt eine schnelle „Professionalisierung“ einzelner Vorfälle.

### 4.1. Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten

Wir halten es für wichtig, unseren Schülerinnen und Schülern von Anfang an zu vermitteln, dass sie sich mit all ihren Sorgen, Ängsten, Konflikten, Beschwerden und Veränderungswünschen an einen von uns Erwachsenen wenden können, um dort Hilfe und Unterstützung zu erfahren. Kindliche und pubertäre Nöte mögen in den Augen eines Erwachsenen zwar manchmal banal erscheinen, für die Kinder sind sie aber existentiell. Je früher und zuverlässiger ein Kind erlebt, dass es sich vertrauensvoll an einen Erwachsenen wenden kann, desto eher wird es sich auch im Falle einer sexuellen Grenzverletzung oder sexualisierter Gewalt Hilfe suchen. Beschwerdemöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler sind somit ein wesentlicher Baustein zur Sicherung ihrer Rechte und zu ihrem Schutz.

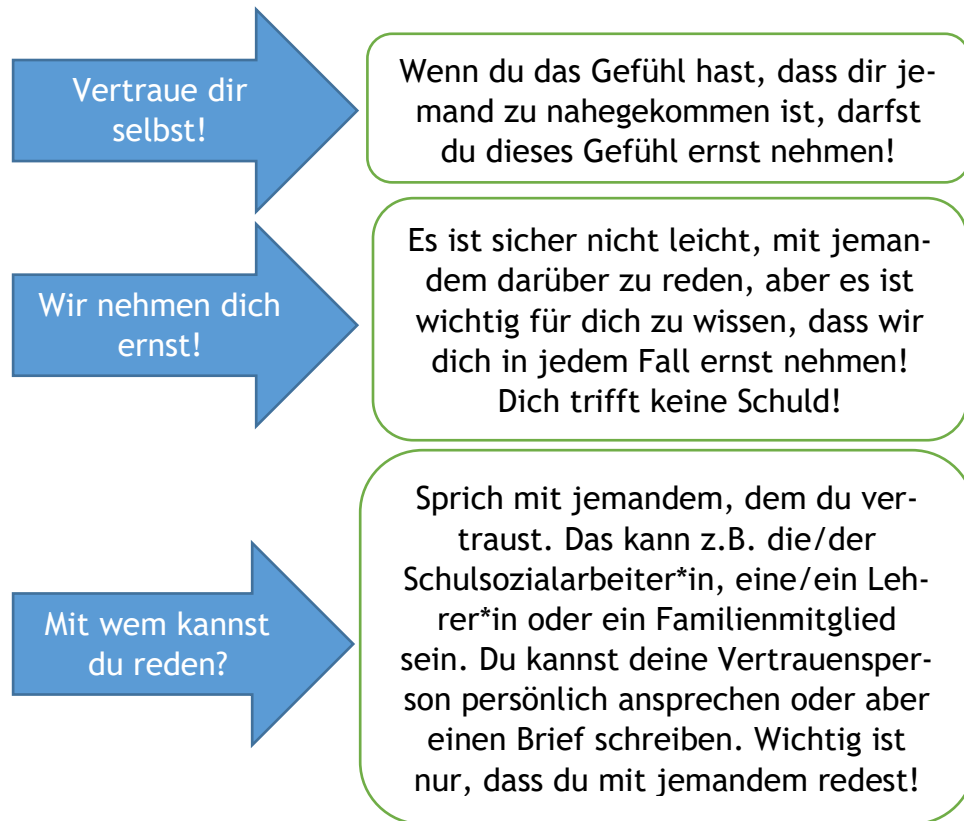
Der Handlungsleitfaden für Schüler\*innen „Wenn dir etwas passiert ist...“ soll diejenigen unterstützen, die entweder Opfer sexualisierter Gewalt geworden sind bzw. diejenigen, die über sexualisierte Gewalt informiert wurden oder bei denen ein solcher Verdacht vorherrscht. Damit er für die Schüler\*innen präsent ist, ist er im Schulplaner der HES abgedruckt. Er wird von den Klassenlehrer\*innen im Unterricht thematisiert.

Der Handlungsleitfaden für Mitarbeiter\*innen dient als Hilfestellung, wenn sie eine Vermutung haben, dass jemand von sexualisierter Gewalt betroffen ist. Wenn Mitarbeiter\*innen über einen Fall von sexualisierter Gewalt informiert werden, soll der Gesprächsleitfaden Handlungssicherheit ermöglichen.

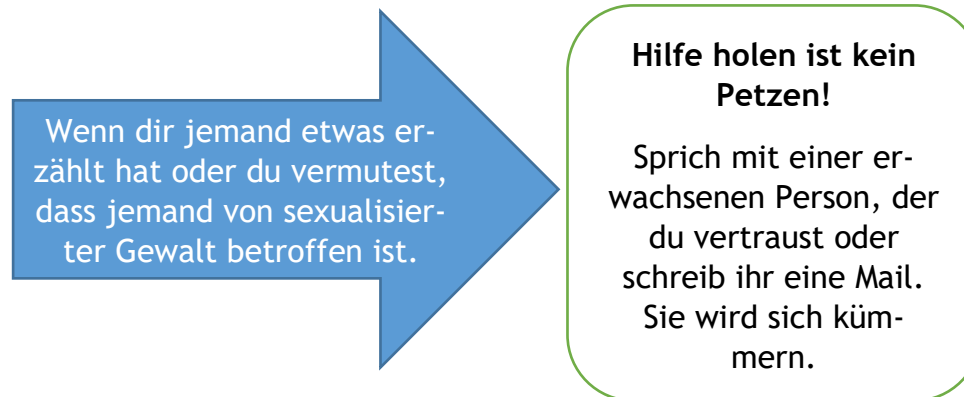
In allen Fällen soll von den Mitarbeiter\*innen der Notfallplan berücksichtigt werden, damit vereinbarte Absprachen und Strukturen eingehalten werden. Auf diese Weise wird auch sichergestellt, dass in notwendigen Fällen die Schulleitung und die Meldestelle der EKvW informiert werden. Diese entscheiden dann über die Einbeziehung der Netzwerkpartner, wie Schulpsychologie, Jugendamt, Beratungsstellen bzw. der Polizei.

## 4.2. Handlungsleitfaden

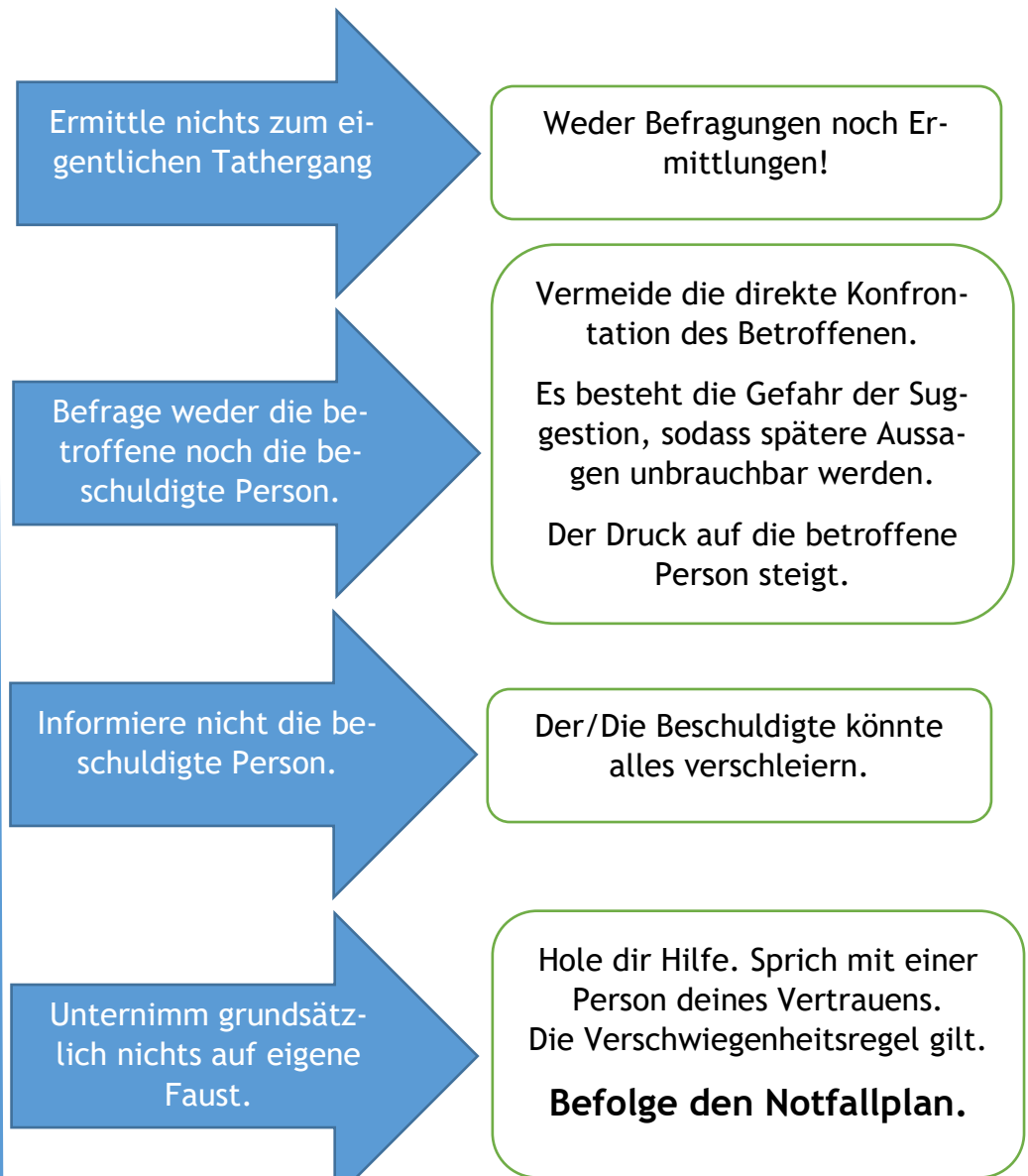
Wenn dir etwas passiert ist ...



Wenn dir jemand etwas erzählt hat ...

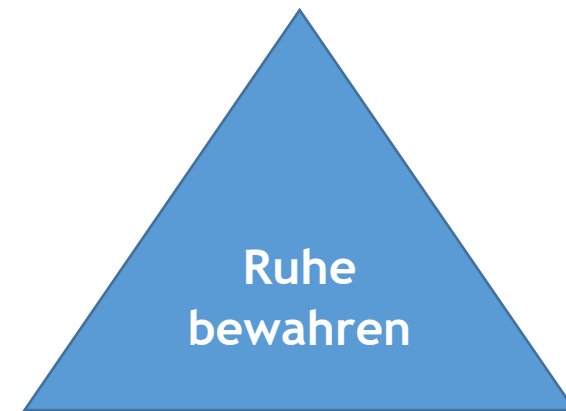
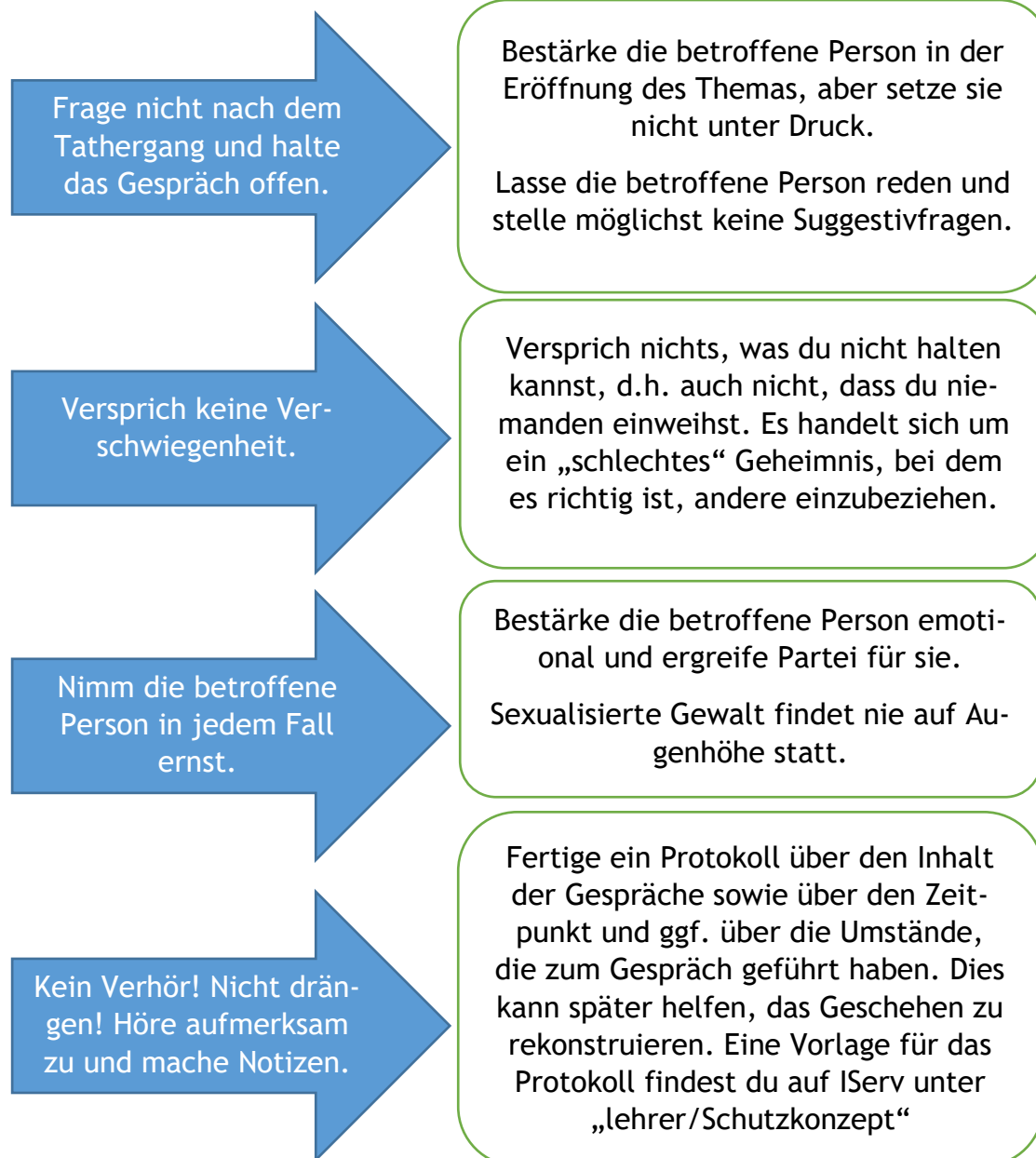


Wenn du als Mitarbeiter\*in eine Vermutung hast, dass jemand von sexualisierter Gewalt betroffen ist...





#### 4.4. Gesprächsleitfaden





## 5. Partizipation und Kooperation

Die systemische Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen an Entscheidungen, die sie betreffen, stärkt ihre Position und verringert das Machtgefälle zwischen ihnen und Erwachsenen, die für sie verantwortlich sind. Partizipation ist wichtig zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gegen (sexualisierte) Gewalt.

### 5.1. Elternarbeit

Die Erstellung des Schutzkonzeptes erfordert bereits explizit die Beteiligung und Mitarbeit von Eltern(-vertreter\*innen). Sie als Experten für ihre Kinder ernst zu nehmen und „ins Boot zu holen“ ist uns nicht nur in diesem Fall wichtig. Daher arbeiten Elternvertreter\*innen in der AG zur Erstellung des Schutzkonzeptes mit.

Über das Schutzkonzept werden Eltern regelmäßig informiert, indem wir den Verhaltenskodex und die Handlungsleitfäden erläutern und Hinweise auf Beratungsstellen verfügbar sind.

Darüber hinaus sollen regelmäßig Informationsabende und Fortbildungen für die Eltern angeboten werden.

### 5.2. Schüler\*innenpartizipation

Schülerinnen und Schüler sind vertrauenswürdige Expert\*innen in eigenen Belangen. Sie nehmen Situationen oft anders wahr als Erwachsene und wissen obendrein viel mehr über Vorfälle innerhalb der Schülerschaft, als Lehrer\*innen jemals erfahren. Sie kennen ihre Schule und ihre Lehrer\*innen und sind bestens untereinander vernetzt.

Schülervertreter\*innen waren daher sowohl bei der Kollegiumstagung als auch beim pädagogischen Tag zur Erstellung eines Schutzkonzeptes involviert. Einige Schülervertreter\*innen arbeiten darüber hinaus in der AG zur Erstellung des Schutzkonzeptes mit.

Die oben aufgeführten Maßnahmen zur Stärkung der Schüler\*innen sollen präventiv wirken und für das Thema sensibilisieren. Darüber hinaus möchten wir den Jugendlichen deutlich machen, dass wir als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

## 6. Qualitätsmanagement

Ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt ist auch unter dem Blickwinkel der Qualitätssicherung zu betrachten. Die nachhaltige und dauerhafte Durchsetzung von Standards sichert einerseits das Vertrauen in das Schutzkonzept und bietet möglichen Opfern größtmöglichen Schutz, andererseits macht es potentiellen Tatpersonen deutlich, dass wir als Hans-Ehrenberg-Schule einen achtsamen Blick haben, der schützt und aufklärt.

In diesem Sinne sind alle am Schulleben Beteiligten über das Schutzkonzept zu informieren und haben gleichsam die Möglichkeit, an den Inhalten des Schutzkonzeptes mitzuwirken, um so den Aufbau einer ‚Kultur der Achtsamkeit‘ zu unterstützen. Gleichzeitig wird auf diese Weise eine hohe Transparenz über die Präventionsarbeit geschaffen.

Um dies zu gewährleisten, sind die Präventionsmaßnahmen in wiederkehrenden Schulungen zu thematisieren. Das Thema ‚sexualisierte Gewalt‘ rückt somit in unterschiedlichen schulischen Kontexten in den Fokus der Schulöffentlichkeit.

Das Schutzkonzept kann auf der Homepage der Schule eingesehen werden. Der Handlungsleitfaden für die Schüler\*innen ist darüber hinaus im Schulplaner abgedruckt. Weiterhin wird der Verhaltenskodex in regelmäßigen Abständen von den Mitarbeitenden unterschrieben. Auf diese Weise möchten wir dauerhaft und nachhaltig das Schutzkonzept zu kommunizieren.

Sämtliche Veranstaltungen, die wir im Bereich der Präventionsarbeit durchführen, werden evaluiert und kontinuierlich überarbeitet. Zusätzlich wird das gesamte Schutzkonzept - wie beim Schulprogramm - in regelmäßigen Abständen überprüft und gegebenenfalls angepasst.

## 7. Anlagen

### Hilfe und Beratung in Bielefeld

#### Evangelische Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt

Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

##### **Leitung der Stabsstelle „Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“**

Daniela Fricke (Kirchenrätin, Landeskirchliche Beauftragte)

##### **Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt**

Tel.: 0521/594-308

[daniela.fricke@ekvw.de](mailto:daniela.fricke@ekvw.de)

##### **Fachstelle „Prävention und Intervention“**

Jelena Kracht

##### **Meldestelle nach dem KGSsG, Referentin für Intervention**

Tel.: 0521/594-381

[jelena.kracht@ekvw.de](mailto:jelena.kracht@ekvw.de)

##### **Fachstelle „Prävention und Intervention“**

Christian Weber

##### **Referent für allgemeine Präventionsarbeit**

Tel.: 0521/594-380

[christian.weber@ekvw.de](mailto:christian.weber@ekvw.de)

#### Amt für Jugend und Familie – Jugendamt

##### **Fachstelle Kinderschutz**

Neues Rathaus, Niederwall 23, 33602 Bielefeld

Tel.: 0521/51-5555

[kinderschutz@bielefeld.de](mailto:kinderschutz@bielefeld.de)

Mo.-Mi. 8.00-16.00 Uhr, Do. 8.00 – 18.00 Uhr, Fr. 8.00 – 12.00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten in akuten Krisen- und Notsituationen:

Tel. 0521/51-5055

##### **Erzieherische Hilfen – Standort Mitt**

Tel.: 0521/51-5055

Niederwall

Mo. – Fr. 8.30 -9.30 Uhr, Do. 16.00 – 18.00 Uhr

### Prävention

#### **Eigensinn e.V. – Prävention von sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen**

Marktstraße 38, 33602 Bielefeld

Tel.: 0521/133796

[www.eigensinn.org](http://www.eigensinn.org) - [info@eigensinn.org](mailto:info@eigensinn.org)

## **Spezialisierte Beratungsstellen für Krisenintervention (Kinder und Jugendliche)**

### **Ärztliche Beratungsstelle gegen Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern e.V.**

Ernst-Rein-Str. 53, 33613 Bielefeld

Tel.: 0521/130813

[www.aerztliche-beratungsstelle-bielefeld.de](http://www.aerztliche-beratungsstelle-bielefeld.de)

aerztl.berat.bielefeld@t-online.de oder Kontaktformular auf der Webseite

### **Mädchenhaus Bielefeld e.V. – Beratungsstelle**

Renteisstr. 14, 33602 Bielefeld

Tel.: 0521/173016 oder 0176-29834287 (SMS + Signal)

[www.maedchenhaus-bielefeld.de](http://www.maedchenhaus-bielefeld.de)

beratungsstelle@maedchenhaus-bielefeld.de (auch Online-Beratung)

### **Mädchenhaus Bielefeld e.V. – Die Zufluchtsstätte**

Tel.: 0521/21010 (Tag und Nacht)

## **Beratungsstellen**

### **AWO Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien**

Elfriede-Eilers-Zentrum (Haus C), Detmolder Str. 280, 33605 Bielefeld

Tel.: 0521/9216-421, Fax: 0521/9261-429

[www.awo-jugendundfamilie-owl.de](http://www.awo-jugendundfamilie-owl.de) - [familienberatung@awo-owl.de](mailto:familienberatung@awo-owl.de)

### **Beratungsstelle Bethel (auch für Menschen mit Behinderung)**

Bethelweg 22, 33617 Bielefeld

Tel.: 0521/32966210

[www.beratungsstelle-bethel.de](http://www.beratungsstelle-bethel.de) - [beratungsstelle@bethel.de](mailto:beratungsstelle@bethel.de)

### **Beratungsstelle Stadtteil Baumheide**

Rabenhof 76, 33609 Bielefeld

Tel.: 0521/55762750

[www.gfs-bielefeld.de](http://www.gfs-bielefeld.de) - [beratungsstelle.baumheide@t-online.de](mailto:beratungsstelle.baumheide@t-online.de)

### **Beratungsstelle Stadtteil Stieghorst**

Glatzer Str. 21, 33605 Bielefeld

Tel.: 0521/55757421

[www.gfs-bielefeld.de](http://www.gfs-bielefeld.de) - [beratungsstelle.stieghorst@gfs-bielefeld.de](mailto:beratungsstelle.stieghorst@gfs-bielefeld.de)

### **Deutscher Kinderschutzbund**

Ernst-Rein-Str. 53, 33613 Bielefeld

Tel.: 0521/133666

[www.kinderschutzbund-bielefeld.de](http://www.kinderschutzbund-bielefeld.de) - [info@kinderschutzbund-bielefeld.de](mailto:info@kinderschutzbund-bielefeld.de)

### **Ev. Beratungsstelle für Familien, Kinder und Jugendliche der Diakonie in Bielefeld**

Lindemannplatz 3, 33689 Bielefeld

Tel.: 05205/2880

**Ev. Erziehungs- und Familienberatung der Diakonie in Bielefeld**

Paulusstraße 24-26, 33602 Bielefeld  
Tel.: 0521/96750959  
egd.familienberatung@johanneswerk.com

**Evangelischer Gemeindedienst**

Sexualpädagogik/Sexualberatung  
Schildescher Str. 101, 33611 Bielefeld  
Tel.: 0521/80103 oder 8012720

**Frauennotruf Bielefeld e.V.**

Jöllennecker Str. 57, 33613 Bielefeld  
Tel.: 0521/124248  
[www.frauennotruf-bielefeld.de](http://www.frauennotruf-bielefeld.de)  
frauennotruf.bielefeld@t-online.de oder Kontaktformular auf der Webseite

**Polizeipräsidium Bielefeld - Kriminalkommissariat 11**

Kurt-Schumacher-Str. 46, 33615 Bielefeld  
Tel.: 0521/5450  
[www.polizei-nrw.de/bielefeld](http://www.polizei-nrw.de/bielefeld)

**Psychologische Frauenberatung e.V.**

Frauenberatungsstelle Bielefeld  
Ernst-Rein-Str. 33, 33613 Bielefeld  
Tel.: 0521/121597  
[www.frauenberatung-bi.de](http://www.frauenberatung-bi.de) - [info@frauenberatung-bi.de](mailto:info@frauenberatung-bi.de)

**Wildwasser Bielefeld e.V.**

Sudbrackstr. 36a, 33611 Bielefeld  
Tel.: 0521/175476  
[www.wildwasser-bielefeld.de](http://www.wildwasser-bielefeld.de) - [info@wildwasser-bielefeld.de](mailto:info@wildwasser-bielefeld.de)

**Schulstation – Beratung für Kinder und Jugendliche aller Bielefelder Schulen**

Hamfeldstraße 10, 33611 Bielefeld  
Tel. 0521 32933-45 oder 46  
[www.hamfeldschule.de/schulstation/](http://www.hamfeldschule.de/schulstation/) - [schulstation@hamfeldschule.de](mailto:schulstation@hamfeldschule.de)

**Beratungsstelle für Familien, Kinder Jugendliche der Diakonie Gütersloh e.V**

Dechant Brill-Straße 50, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock  
Tel.: 05207-920890

**Erziehungsberatung der Diakonie Gütersloh e.V.**

Lindenstraße 7, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock  
Tel.: 05241/9867-4100

# Überregionale Angebote

## Telefonseelsorge

Tel.: 0800/1110111 oder 0800/1110222

## Nummer gegen Kummer – Kinder- und Jugendtelefon

Tel.: 116111

## Hilfetelefon sexueller Missbrauch

Tel.: 0800/2255530

[beratung@hilfetelefon-missbrauch.de](mailto:beratung@hilfetelefon-missbrauch.de)

[www.hilfeportal-missbrauch.de](http://www.hilfeportal-missbrauch.de)

## Save me online – Onlineberatung

Tel.: 0800/2255530

[beratung@save-me-online.de](mailto:beratung@save-me-online.de)

## Dunkelziffer – Hilfe für sexuell missbrauchte Kinder

[www.dunkelziffer.de](http://www.dunkelziffer.de)

## Innocence in Danger - Verein gegen sexuellen Missbrauch und Kinderpornographie durch die neuen Medien

[www.innocenceindanger.de](http://www.innocenceindanger.de)

## N.I.N.A. – Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen

[www.nina-info.de](http://www.nina-info.de)

## Petze - Prävention von sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen

[www.petze-kiel.de](http://www.petze-kiel.de)

## Schattenriss – Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen e.V.

[www.schattenriss.de](http://www.schattenriss.de)

## Strohalm - Der Fachstelle für Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen

[www.strohalm-ev.de](http://www.strohalm-ev.de)

## Violetta-Hannover – Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen

[www.violetta-hannover.de](http://www.violetta-hannover.de)

## Wildwasser – Arbeitsgemeinschaft gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen e.V.

[www.wildwasser.de](http://www.wildwasser.de)

## Zartbitter - Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen

[www.zartbitter.de](http://www.zartbitter.de)

**Zornröschen** – Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen

[www.zornroeschen.de](http://www.zornroeschen.de)

## Überregionale Organisationen

**Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutze NRW e.V.**

[www.thema-jugend.de](http://www.thema-jugend.de)

**Amyna – Verein zur Abschaffung von sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt e.V.**

[www.amyna.de](http://www.amyna.de)

**DGfPI – Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und –vernachlässigung e.V.**

[www.dgfpi.de](http://www.dgfpi.de)

**Kinderschutzportal zur schulischen Prävention von sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen**

[www.schulische-praevetion.de](http://www.schulische-praevetion.de)

**Arbeitsgemeinschaft Evangelische Jugend in NRW (AEJ-NRW)**

[www.aej-nrw.de](http://www.aej-nrw.de)

**Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt**

[www.psg.nrw](http://www.psg.nrw)

**Mannigfaltig Minden-Lübbecke (Beratung für Jungen und Männer gegen sexualisierte Gewalt)**

[www.mannigfaltig-minden-luebbecke.de](http://www.mannigfaltig-minden-luebbecke.de)

**Arbeitsstelle Kinder- und Jugendschutz für NRW**

[www.ajs.nrw](http://www.ajs.nrw)

**Hilfe-Portal sexueller Missbrauch**

[www.hilfe-portal-missbrauch.de](http://www.hilfe-portal-missbrauch.de)

**Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs**

[www.beauftragte-missbrauch.de](http://www.beauftragte-missbrauch.de)

**Schule gegen sexuelle Gewalt – Fachportal für Schutzkonzepte**

[www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de](http://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de)

**Beratungsstelle bei sexuellem Missbrauch des Kreises Gütersloh: Wendepunkt**

Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh

Tel.: 05241/85-0

# Selbstauskunftserklärung

Name, Anschrift der einwilligenden Person

## **Verpflichtungserklärung**

Hiermit bestätige ich, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, sowie §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs enthält.

Ich verpflichte mich, eine Verurteilung nach den genannten Vorschriften unverzüglich dem Träger (EKvW) gegenüber anzuzeigen.

Ort, Datum

Unterschrift





# STOP

## AKTIV GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT

Hilfe für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, wenn ...

- ... Du ein komisches Gefühl hast, weil Du etwas beobachtet hast, das sich nicht gehört.
- ... Du ein Geheimnis für Dich behalten sollst, das dir Kopfzerbrechen bereitet.
- ... Dir etwas passiert, das nicht ok ist.

- ... jemand Ihre Grenzen überschreitet.
- ... Sie sich bedrängt fühlen.
- ... Sie übergriffiges Verhalten wahrgenommen oder erlebt haben.

Unterstützung und Hilfe bieten ...

oder ...

Ansprechstelle der Evangelischen Kirche  
im Rheinland unter **0211 3610 312**  
und [ansprechstelle@ekir.de](mailto:ansprechstelle@ekir.de)



**Evangelische Kirche**  
im Rheinland